

Inhaltsverzeichnis

03.02.2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö. StEA 03.12.2014

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Erweiterung des Plangebietes; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorlage: 006/2015-7
	Vorlage	
	Vorlage: 006/2015-7	Vorlage: 006/2015-7
	1. Übersichtskarte	
	Vorlage: 006/2015-7	Vorlage: 006/2015-7
	2. städtebaulicher Entwurf Variante A	
Top Ö 6	Vorlage: 006/2015-7	Vorlage: 006/2015-7
	3. städtebaulicher Entwurf Variante B	
	Vorlage: 006/2015-7	Vorlage: 006/2015-7
	4. städtebaulicher Entwurf Variante C	
	Vorlage: 006/2015-7	Vorlage: 006/2015-7
	5. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	
Top Ö 7	Vorlage: 006/2015-7	Vorlage: 006/2015-7
	6. (nicht abdrucken) Artenschutzrechtliche Untersuchung	
	Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet	Vorlage: 755/2014-9
	Vorlage	
	Vorlage: 755/2014-9	Vorlage: 755/2014-9
	Präsentation Barrierefreiheit	
Top Ö 8	Mitteilung betr. Kosten für Ölspurbeseitigungen 2013	Vorlage: 071/2015-9
	Vorlage ohne Beschluss	
Top Ö 8	Mitteilung zur Kanalsanierung Jennerstraße	Vorlage: 067/2015-9
	Vorlage ohne Beschluss	

Einladung



Sitzung Nr.	10/2015
Nr.	3/2015

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Stadtentwicklung**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 16.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 03.02.2015, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 74/2014 vom 03.12.2014	
5	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Erweiterung des Plangebietes; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	006/2015-7
6	Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet	755/2014-9
7	Mitteilung betr. Kosten für Ölspurbeseitigungen 2013	071/2015-9
8	Mitteilung zur Kanalsanierung Jennerstraße	067/2015-9
9	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
10	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
11	Erweiterung des Erbbaurechtsvertrages mit der AWO zur Erweiterung des Kindergartens	070/2015-6
12	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
13	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Hans-Dieter Wirtz
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschuss für Stadtentwicklung** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **03.12.2014**, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	74/2014
Nr.	11/2015

Anwesende

Vorsitzender

Wirtz, Hans-Dieter CDU-Fraktion

Mitglieder

Bertram, Martin	CDU-Fraktion	
Breuer, Paul	Fraktion ABB	
Dalitz, Elmar	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis90/Grüne	ab TOP 4 tw.
Günther, Jann	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	DIE LINKE	
Stadler, Harald	SPD-Fraktion	
Stüsser, Peter	CDU-Fraktion	
Velten, Konrad	CDU-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	

stv. Mitglieder

Brief, Rolf	UWG/Forum-Fraktion	ab TOP 4
Freyneck, Jörn	FDP-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	

beratende Mitglieder

Will, Madeleine Dr. Seniorenbeirat

Verwaltungsvertreter

Erll, Andreas
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Seipel, Werner

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Liebeskind, Annette	Bündnis90/Grüne
Schüller, Alexander	FDP-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Bebauungsplan Ro 17; Einkaufszentrum, Vorstellung der veränderten Planung des Investors, Vereinbarkeit der Planung mit dem Bebauungsplan Ro 17, Stellungnahme zum Kreisverkehrsplatz Bonner Str./Herseler Str./Siegesstraße	709/2014-7
5	Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg, Aufstellungsbeschluss	650/2014-7
6	Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; Beschluss des städtebaulichen Vertrages	657/2014-7
7	Bebauungsplan He 25 in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung	716/2014-7
8	Bebauungsplan He 29 in der Ortschaft Hersel, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Bebauungsplan He 26 in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung	718/2014-7
9	1. Änderung Bebauungsplan Me15.2 in der Ortschaft Merten, Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage	666/2014-7
10	7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung;	717/2014-7
11	Unterschutzstellung des Bodendenkmals "Am Weißen Stein" in Uedorf	598/2014-6
12	Antrag der FDP-Fraktion vom 25.08.2014 betr. Farbliche Markierung von Radwege-Kreuzungen im Stadtgebiet	584/2014-9
13	Antrag der FDP-Fraktion vom 29.09.2014 betr. Verbesserung der ÖPNV Bornheim	611/2014-7
14	Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2014 (Eingang 27.10.2014) betr. Fußgängerüberweg an der Ecke Wendelinusstraße / Willmuthstraße	667/2014-9
15	Mitteilung betr. Bahnhof Roisdorf; Umgestaltung des Bahnhofs und seines Umfelds; Modernisierungsoffensive III	697/2014-7
16	Mitteilung betr. Sachstandsbericht Rissanierung 2014	711/2014-9
17	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
18	Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.10.2014 betr. Masterplan für die Rheinauengestaltung	625/2014-SUA
19	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Hans-Dieter Wirtz eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlussfähig ist.

Die Verwaltung zieht die Vorlage-Nr. 598/2014-6 zurück.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 -10, 12-19.

	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Die neu gewählte sachkundige Einwohnerin Frau Dr. Madeleine Will wurde durch den AV Herrn Wirtz eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, indem sie durch Erheben von ihrem Platz, während sich auch alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, ihr Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde."

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beige-fügt.

Anlagen siehe Seiten 11-12

4	Bebauungsplan Ro 17; Einkaufszentrum, Vorstellung der veränderten Planung des Investors, Vereinbarkeit der Planung mit dem Bebauungsplan Ro 17, Stellungnahme zum Kreisverkehrsplatz Bonner Str./Herseler Str./Siegesstraße	709/2014-7
----------	--	-------------------

Der neu gewählte sachkundige Bürger Herr Rolf Brief wurde durch den AV Herrn Wirtz eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet, indem er durch Erheben von seinem Platz, während sich auch alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, sein Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde."

Auf Antrag der CDU-Fraktion werden die einzelnen Punkte getrennt abgestimmt.

Der Antrag der SPD-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen ein Entwidmungsverfahren einzuleiten und die Schumacherstraße im Eingangsbereich ab Eröffnung des Einkaufszentrums für den Durchgangsverkehr zu sperren, wird mit einem Stimmenverhältnis von
09 Stimmen für den Antrag (SPD, UWG, LINKE)
12 Stimmen gegen den Antrag (CDU, Freynick, Breuer)
02 Stimmenthaltungen (B90/Grüne)
abgelehnt.

Der Antrag UWG/Forum-Fraktion, den städtebaulichen Vertrag dahingehend zu ergänzen, dass wenn Umbaukosten für die Schumacherstraße für das Einkaufszentrum notwendig werden, diese vom Investor zu tragen sind, wird mit einem Stimmenverhältnis von
22 Stimmen für den Antrag (CDU, SPD, UWG, B90/Grüne, LINKE, Breuer)
01 Stimme gegen den Antrag (Freynick)
angenommen.

Der Antrag der CDU-Fraktion, den § 3 aus der Erweiterungsvorlage II zu streichen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
12 Stimmen für den Antrag (CDU, Freynick, Breuer)
05 Stimmen gegen den Antrag (SPD tw., B90/Grüne tw., LINKE)
06 Stimmenthaltungen (SPD tw., UWG, B90/Grüne tw.)
angenommen.

Der Antrag der SPD-Fraktion, dem Rat zu empfehlen die Mittel für den Kreisverkehr im Haushalt zu belassen und diese Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
22 Stimmen für den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, Breuer)
01 Stimme gegen den Antrag (Freynick)
angenommen.

AM Freynick beantragt für sich nach § 18 Abs. 2, Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates die namentliche Aufnahme seines Abstimmungsverhältnisses.
AM Breuer stellt den gleichlautenden Antrag.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat; wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. die vorliegende, im Ausschuss für Stadtentwicklung vorgestellte modifizierte Planung des Einkaufszentrums zur Kenntnis zu nehmen,
2. die vorläufige planungsrechtliche Einschätzung der modifizierten Planung mit dem rechtskräftigen B-Plan Ro 17 zur Kenntnis zu nehmen,
3. die von der Verwaltung empfohlenen Änderungen (einschließlich der Änderungen auf Antrag der UWG/Forum-Fraktion, wenn Umbaukosten für die Schumacherstraße für das Einkaufszentrum notwendig werden, dass diese vom Investor zu tragen sind und auf Antrag der CDU-Fraktion, den § 3 aus der Erweiterungsvorlage II zu streichen) sind zum Entwurf des geänderten Städtebaulichen Vertrages (s. Ergänzungsvorlage II) umzusetzen.
4. dem neuen Entwurf des städtebaulichen Vertrages zuzustimmen unter den Vorbehalten einer positiven rechtlichen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ohne Änderung des B-Planes Ro 17 und mit dem Nachweis einer verkehrstechnischen und schalltechnischen Verträglichkeit,
5. dass die Anzahl der Ladenlokale, die Sortimente und die Verkaufsflächen die im Bebauungsplan Ro 17 festgesetzten Werte nicht überschreiten dürfen,
6. die Stellungnahme zu den Vorteilen eines Kreisverkehrsplatzes an der Bonner Str./Hersel Str./Siegesstraße zur Kenntnis zu nehmen,
7. auf Antrag der SPD-Fraktion, die Mittel für den Kreisverkehr im Haushalt zu belassen und diese Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| 21 Stimmen für den Beschluss | (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE) |
| 1 Stimme gegen den Beschluss | (Freynick) |
| 1 Stimmenthaltung | (Breuer) |

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2:

- 21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE)
- 1 Stimme gegen den Beschluss (Freynick)
- 1 Stimmenthaltung (Breuer)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3:

- 18 Stimmen für den Beschluss (CDU tw., SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE)
- 5 Stimmen gegen den Beschluss (CDU tw., Freynick, Breuer)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 4:

- 18 Stimmen für den Beschluss (CDU tw., SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE)
- 5 Stimmen gegen den Beschluss (CDU tw., Freynick, Breuer)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 5:

- 18 Stimmen für den Beschluss (CDU tw., SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE)
- 5 Stimmen gegen den Beschluss (CDU tw., Freynick, Breuer)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 6:

- 22 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, Breuer)
- 1 Stimme gegen den Beschluss (Freynick)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 7:

- 22 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, Breuer)
- 1 Stimme gegen den Beschluss (Freynick)

5	Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg, Aufstellungsbeschluss	650/2014-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Rb 01 in der Ortschaft Rösberg. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Rösberg zwischen Kuckucksweg, Rüttersweg, Eifelstraße und Schwarzwaldstraße.

- Einstimmig -

6	Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; Beschluss des städtebaulichen Vertrages	657/2014-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,

3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf einschließlich der vorliegenden Anlagen.

Abstimmungsergebnis

- 19 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne tw., UWG, LINKE; ABB)
2 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne tw., FDP)
(ohne Mitwirkung der AM Stüsser und Günther gem. § 31 GO)

7	Bebauungsplan He 25 in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung	716/2014-7
----------	--	-------------------

AM Breuer stellt für die Fraktion ABB und die Fraktion B90/Die Grünen den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

AM Freynick spricht für den Geschäftsordnungsantrag.

Der Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt zu vertagen wird einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen (SPD tw., UWG tw., LINKE) angenommen.

8	Bebauungsplan He 29 in der Ortschaft Hersel, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Bebauungsplan He 26 in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung	718/2014-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat.

Der Rat beschließt

1. den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes He 29 vom 01.10.2009 aufzuheben,
2. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes He 26 in der Ortschaft Hersel. Das Plangebiet liegt beidseitig der Straße Siemenacker und südlich eines Teilabschnittes der Allerstraße. Es umfasst einen Bereich zwischen der Stadtbahntrasse im Osten, dem planungsrechtlichen Außenbereich mit angrenzendem regionalen Grünzug im Süden, dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan He 28 im Westen und der Fachmarktansiedlung südlich der Roisdorfer Straße im Norden.
3. gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und den Bürgermeister damit zu beauftragen die Planunterlagen für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erarbeiten zu lassen.

- Einstimmig -

9	1. Änderung Bebauungsplan Me15.2 in der Ortschaft Merten, Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage	666/2014-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt

1. gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Me 15.2 in der Ortschaft Merten. Das Plangebiet liegt zwischen Bonn-Brühler-Straße (L183), Beethovenstraße, Mozartstraße und Kreuzstraße (Gemarkung Merten, Flur 13, Parzellen Nrn. 234, 236, 244 – 246, 253 sowie teilweise Parzellen Nrn. 197, 235 und 242),
2. gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen,

3. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie die vorliegenden Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Me 15.2 in der Ortschaft Merten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und
4. auf Antrag der SPD-Fraktion den Bürgermeister zu beauftragen, die Randsortimente im Getränkemarkt zu überprüfen.

- Einstimmig -

10	7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel, Beschluss zur Aufstellung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung;	717/2014-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (SPD tw.)

11	Unterschutzstellung des Bodendenkmals "Am Weißen Stein" in Uedorf	598/2014-6
-----------	--	-------------------

- abgesetzt -

12	Antrag der FDP-Fraktion vom 25.08.2014 betr. Farbliche Markierung von Radwege-Kreuzungen im Stadtgebiet	584/2014-9
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der FDP-Fraktion, den Sachverhalt im Rahmen der Überarbeitung des Radverkehrskonzeptes zu überprüfen und entsprechende Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

- Einstimmig -

13	Antrag der FDP-Fraktion vom 29.09.2014 betr. Verbesserung der ÖPNV Bornheim	611/2014-7
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den Antrag der FDP und die Ausführungen des Bürgermeisters hierzu zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister einen ein bis zwei Mal tagenden „Arbeitskreis ÖPNV“ einzurichten, dem ein Vertreter je Fraktion, ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments angehören sollen.

- Einstimmig -

14	Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2014 (Eingang 27.10.2014) betr. Fußgängerüberweg an der Ecke Wendelinusstraße / Willmuthstraße	667/2014-9
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und vertagt die Beratung des Antrages in die nächste Sitzung des Ausschusses.

- Einstimmig -

15	Mitteilung betr. Bahnhof Roisdorf; Umgestaltung des Bahnhofs und seines Umfelds; Modernisierungsoffensive III	697/2014-7
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

16	Mitteilung betr. Sachstandsbericht Rissanierung 2014	711/2014-9
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage

AM Hanft

Wo liegt die Schnittstelle zwischen Unterhaltungsmaßnahmen und der Rissanierung?

Antwort:

Die Straßenunterhaltung ist allgemein definiert. Hier werden Löcher geschlossen, bauliche verkehrliche Mängel, etc. behoben. Die Rissanierung ist ein spezieller Bestandteil der Straßenunterhaltung, in dem nur Risse saniert werden. Hier handelt es sich um relativ gute Straßen der Stadt Bornheim, bei denen zu befürchten ist, dass durch die Rissbildung sich der Mangel bis in den Unterbau fortsetzt und die Straße dann ganz kaputt geht. Insofern ist die Rissanierung eigenständig von spezialisierten Unternehmen durchzuführen und existiert neben der Straßenunterhaltung.

17	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Mündliche Mitteilung des Ersten Beigeordneten Herrn Schier
betr. Bürgerradweg, Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

-Kenntnis genommen-

Zusatzfrage

AM Stadler

Könnte es sein, dass über diese Art der Formulierung man vom Land aus, aus diesem Projekt aussteigen möchte?

Antwort:

Der Landesbetrieb ist extrem budgetiert. Die Ursprungsidee war, dass diese Bürgerradweg zu 100% vom Land gebaut werden sollten. Das kann jetzt nicht mehr erkannt werden.

Beantwortungen von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

AM Prinz betr. große Baustelle auf dem Gillesweg

1. Was wird dort gemacht?

Antwort:

Der Stadtbetrieb Bornheim verlegt derzeit im Gillesweg zwischen den Einmündungen Gartenstraße und Richard-Piel-Straße eine neue Wasserleitung und erneuert die entsprechenden Hausanschlüsse. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Mitte Dezember 2014 andauern.

2. Warum wurde der Gillesweg komplett gesperrt?

Antwort:

Aufgrund der Lage der Wasserleitung und der relativ schmalen Straßenbreite müssen die Arbeiten unter Vollsperrung erfolgen. Unmittelbarer Anliegerverkehr bleibt im Rahmen der Möglichkeiten erhalten.

AM Dalitz betr. Waldstr. in Bornheim Richtung Aussichtsturm, linke Straße Richtung Heimatblick, dort wird umfangreich die Straße erneuert

Was wird da gemacht?

Antwort:

Der wassergebundene Oberflächenbelag des Weges wird derzeit im Rahmen des Projekts „Grünes C“ erneuert.

18	Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.10.2014 betr. Masterplan für die Rheinauengestaltung	625/2014-SUA
-----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

19	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Prinz betr. wöchentliche stattfindende Baubesprechung bezüglich Sportplatz Hersel
Wie ist der aktuelle Sachstand?

Antwort:

Bei dem Sportplatz ist bekannt, dass dort bauliche Mängel seitens der Stadt festgestellt worden sind. Dieser Auffassung scheint sich jetzt das Bauunternehmen zuzuneigen mit der daran geknüpften Erwartungshaltung der Stadt, dass der eingebaute Unterboden für den Kunstreisen wieder auf Kosten des Unternehmens entfernt und erneuert wird.

AM Velten

1. betr. Herseler Rheinstraße auf Höhe Rheinhalle, Fußgängerüberweg (Treppe) zum Rheinufer
Kann die Stadt dort tätig werden, da der Weg durch Überwuchs nur eingeschränkt nutzbar ist bzw. die Nachbarn auffordern, den Überwuchs dort zu beseitigen?

Antwort:

Der Hinweis wird an den SBB weitergeleitet.

2. betr. Bereich Uedorf, Sauer, zwischen Bornheimer Str./Isaarstraße hat man zur Sicherung Barken aufgestellt, wobei die Füße der Barken 50 cm in den Weg hineinreichen
Kann dort eine andere Möglichkeit geschaffen werden?

Antwort:

Der Auftrag wird an den SBB weitergeleitet mit der Bitte, die Barkenfüße längs aufzustellen, damit der Überstand nur noch 20 cm beträgt. Andere Maßnahmen sind nicht möglich.

3. Wäre es nicht möglichl eine vorübergehende sinnvolle Lösung zu finden z.B. durch das Anbringen einer Leitplanke?

Antwort:

Die unbefriedigende Situation ist bekannt. Auf Grund des Gutachtens können keine baulichen Aktivitäten dort durchgeführt werden. Alternativen zur Barke werden nicht gesehen.

AM Breuer betr. Parkproblem im Bereich St. Georg Str., Lichtweg am Reibekuchentag des Fahrgastschiffs Anja

Ist der Stadt diese Problematik bekannt und muss das Fahrgastschiff Parkplätze nachweisen?

Antwort:

Die Verkehrsüberwachung wird sich kurzfristig an einem Reibekuchentag des Fahrgastschiffes die Verkehrssituation ansehen.

AM Velten

Kann mit der Verkehrsbehörde bezüglich der o.g. Parksituation ein Ortstermin erfolgen?

Antwort:

Wird aufgenommen.

AM Prinz betr. Auenweg sollte mit Mitteln aus dem Grünen C ausgebessert werden

Wie realistisch ist es, dass der Auenweg noch bearbeitet wird, wann kann mit dem Ausbau gerechnet werden und was wird aus den Mitteln?

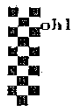
Antwort:

Es wird noch versucht, den Auenweg in diesem Jahr, so weit es geht, teil zu sanieren. Man ist in intensiven Gesprächen mit den beauftragten Unternehmen, was kurzfristig noch möglich ist.

Ende der Sitzung: 21:37 Uhr

gez. Hans-Dieter Wirtz
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung



032223765645
032223765645

24.11.14 21:55

0001

Günter Pohl
Königstr. 36
53332 Bornheim

G. *Pohl *Königstr. 36 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 21.11.2014

Einwohnerfragestunde gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 03.12.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

mit meinem Antrag vom 24.02.2014 an den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten am 18.03.2014 hatte ich um eine Änderung der Straßenreinigungssatzung mit dem Ziel einer Gleichbehandlung der Anwohner der Häuser Nr. 45 und Nr. 46 des Heideweges mit den Anwohnern der Häuser Nr. 1 bis Nr. 10 des Heideweges im Winterdienst gebeten.

Gemäß der Niederschrift über diese Sitzung wurde der Bürgermeister beauftragt, die Straßenreinigungssatzung auf der Grundlage der mit Schreiben vom 24.02.2014 formulierten Anregung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss und dem Petenten mitzuteilen.

Dies ist bisher nicht erfolgt.

Im Hinblick auf die nahende Winterzeit mit eventueller Straßenglätte, bitte ich, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen und gegebenenfalls den Winterdienst im Bereich der Häuser Nr. 45 und 46 unabhängig von einer Änderung der Straßenreinigungssatzung anzuordnen.

Zusätzlich zu der mündlichen Beantwortung in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pohl

Antwort:

Der Winterdienst im Bereich Heideweg 45 und 46 ist auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim grundsätzlich geregelt.

Eine ausdrückliche Übertragung der Reinigungspflichten (Sommerreinigung und Winterwartung) und Differenzierung der Reinigungsbereiche in Reinigungsklassen für Fahrbahnen und Gehwege erfolgt nur für formal gewidmete öffentliche Straßen, diese sind in der Anlage 2 der o.a. Satzung aufgeführt. Für den Bereich Heideweg Hausnummer 45 und 46 liegen die Voraussetzungen für eine formale Widmung nicht vor.

Für öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die in der Anlage 2 nicht aufgeführt sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 2 Abs. (2) und (3) der o.a. Satzung. Demnach sind die Grundstückseigentümer, hier Heideweg Haus-Nr. 45 und 46, für die Reinigung der Gehwege, im Sinne der Straßenreinigungssatzung, zuständig, die Stadt für die Fahrbahn.

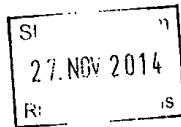
Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

26.11.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Fragestellers ist nicht erforderlich)

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Stadtentwicklung
Hans-Dieter Wirtz
Rathausstraße 2



53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ausschusssitzung am 03.12.2014
Stellplatzanlagen für behinderte Benutzer auf dem Peter-Fryns-Platz in Bornheim

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

gemäß § 20 Abs. 1 der GschO des Rates der Stadt Bornheim bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

Warum werden bei den beiden auf dem Peter-Fryns-Platz in Bornheim gelb gekennzeichneten Behindertenparkplätzen (Innenmaß 1,70 m bzw. Außenmaß 1,90 m) die geltenden Regelmaße nicht beachtet, während die gegenüberliegenden Stellplätze für nichtbehinderte Benutzer (Innenmaß 2,40 m Außenmaß 2,60 m) nicht nur deutlich breitere Maße aufweisen, sondern möglicherweise viel besser zum Aus- und Einsteigen für behinderte Personen geeignet wären?

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der GeschO bitte ich auch um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort:

Bei den fraglichen Stellplätzen handelt es sich um Ersatz für die auf dem Peter-Fryns-Platz weggefallenen Schwerbehindertenplätze. Diese wurden in Gelbmarkierung provisorisch bis zum Ausbau des Peter-Fryns-Platzes angelegt.

Für die Funktionalität von Behindertenstellplätzen ist nicht die Abmessung der markierten Stellfläche maßgebend, sondern dass z.B. Rollstuhlbenutzern neben dem Stellplatz eine ausreichende Bewegungsfläche in 1,50 m Breite zur Verfügung steht. Dies ist im vorliegenden Fall gewährleistet.

Zusatzfragen

1. Ist Ihnen bekannt, dass es Fahrzeuge gibt, die eine Abmessung von 1,70-1,90 m überschreiten?

Antwort:

Ja.

2. Halten Sie es nicht für erforderlich den Behinderten Stellplätze in der Breite von 2,40-2,60 m zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Im Sinne der eben gegebenen Antwort wird das nicht für erforderlich, sondern die dort getroffene Regelung für ausreichend gehalten.

Ausschuss für Stadtentwicklung	03.02.2015
Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	006/2015-7
Stand	30.12.2014

**Betreff Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Erweiterung des Plangebietes;
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den südlichen Teilbereich der Offenbachstraße, die an die zukünftigen Erschließungsstraßen des Plangebietes angrenzenden Flurstücke sowie die gesamte Fläche des Mühlenbachs zu vergrößern,
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit den vorliegenden drei städtebaulichen Entwürfen Variante A bis Variante C und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 13.08.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 16 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeiten zu lassen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Me 16 befindet sich in der Ortschaft Merten und umfasst die Innenbereichsfläche zwischen den Bebauungen an der Offenbachstraße, der Beethovenstraße, der Bonn-Brühler-Straße (L 183) sowie dem Mühlenbach. Zusätzlich werden die südlichen Teilflächen der Offenbachstraße zwischen der Anbindung des Plangebiets an die Offenbachstraße bis zur Einmündung der Offenbachstraße in die Schubertstraße mit einbezogen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um diese Flächen vergrößert.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Bereich größtenteils als Wohnbaufläche dargestellt. Nur im Bereich des Mühlenbaches wurde zum Schutz des Baches eine Grünfläche dargestellt, welche den Abstand einer Bebauung zum Bach gewährleisten soll. Es ist geplant, den Mühlenbach im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zu renaturieren.

Es besteht eine anhaltend hohe Nachfrage an Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Bornheim. Aufgrund einer insgesamt rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in der Ortschaft Merten und dem generellen Interesse der überwiegenden Mehrheit der Grundstückseigentümer

im Plangebiet an einer entsprechenden Entwicklung ihrer privaten Grundstücksflächen, sollen mit der anstehenden Planung in diesem Bereich zukünftig weitere Wohnbauflächen als Maßnahme der Innenentwicklung der Stadt Bornheim im Ortsteil Merten geschaffen werden.

Durch seine Nähe zu den vorhandenen guten Infrastruktureinrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Einkaufsmöglichkeiten sowie einer guten verkehrlichen Anbindung verfügt das Plangebiet über eine besondere Eignung zur Wohnentwicklung. Bei dem am 22.10.2014 gefassten kommunalpolitischen Beschluss zu den Prioritäten der Wohnbauflächenentwicklung im Stadtgebiet von Bornheim, gehört dieses Plangebiet zu den vorrangig und kurzfristig zu entwickelnden Flächen.

Das Plangebiet soll über drei verkehrstechnische Erschließungen an das örtliche Verkehrsnetz angebunden werden. Im Westen wird das Plangebiet über die Offenbachstraße an die Schubertstraße (K 33) angebunden. Hierzu wird ein Teilausbau der Offenbachstraße erfolgen müssen, da der derzeitige unzureichende Ausbauzustand der Straße nicht für die Aufnahme weiterer Verkehre geeignet ist. Im Osten soll über eine Verbreiterung des bestehenden Wirtschaftsweges eine Anbindung an die Bonn-Brühler-Straße (L 183) erfolgen. Der nördliche Anbindungspunkt im Bereich der Beethovenstraße soll als einspurige Straße ausgebaut werden, aus der nur die Ausfahrt aus dem Gebiet möglich wird. Weiterhin wird hier durch einen straßenbegleitenden Fußweg eine direkte fußläufige Anbindung an das Nahversorgungszentrum sichergestellt werden.

Für die Phase der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind drei städtebauliche Planungsalternativen entwickelt worden, die neben der vorherrschenden Bebauungsstruktur in Form von Einfamilien- und Doppelhäusern auch eine maßvolle Anzahl von Mehrfamilienhäusern vorsieht. Auf der Grundlage dieser Entwürfe können - je nach Entwurf leicht variierend - ca. 130 Wohneinheiten im Plangebiet entstehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sollen die Bürger nun die Möglichkeit bekommen, Stellungnahmen zur Planung abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtlich 1500,- € für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese Kosten sind im aktuellen Haushalt bereits berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Städtebaulicher Entwurf Variante A
3. Städtebaulicher Entwurf Variante B
4. Städtebaulicher Entwurf Variante C
5. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

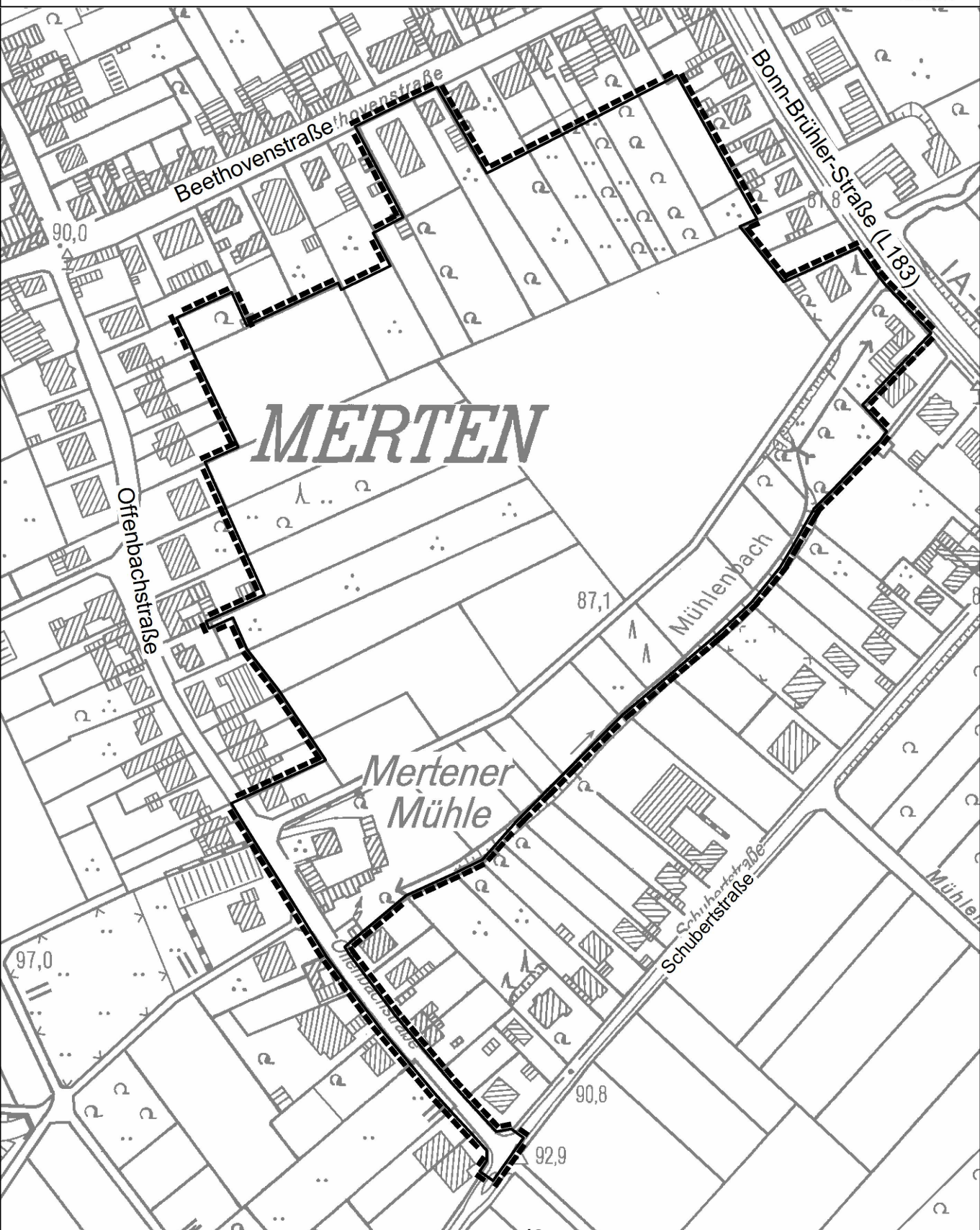
(nicht abgedruckte Anlagen)

6. Artenschutzrechtliche Untersuchung

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Me 16

Ö 5

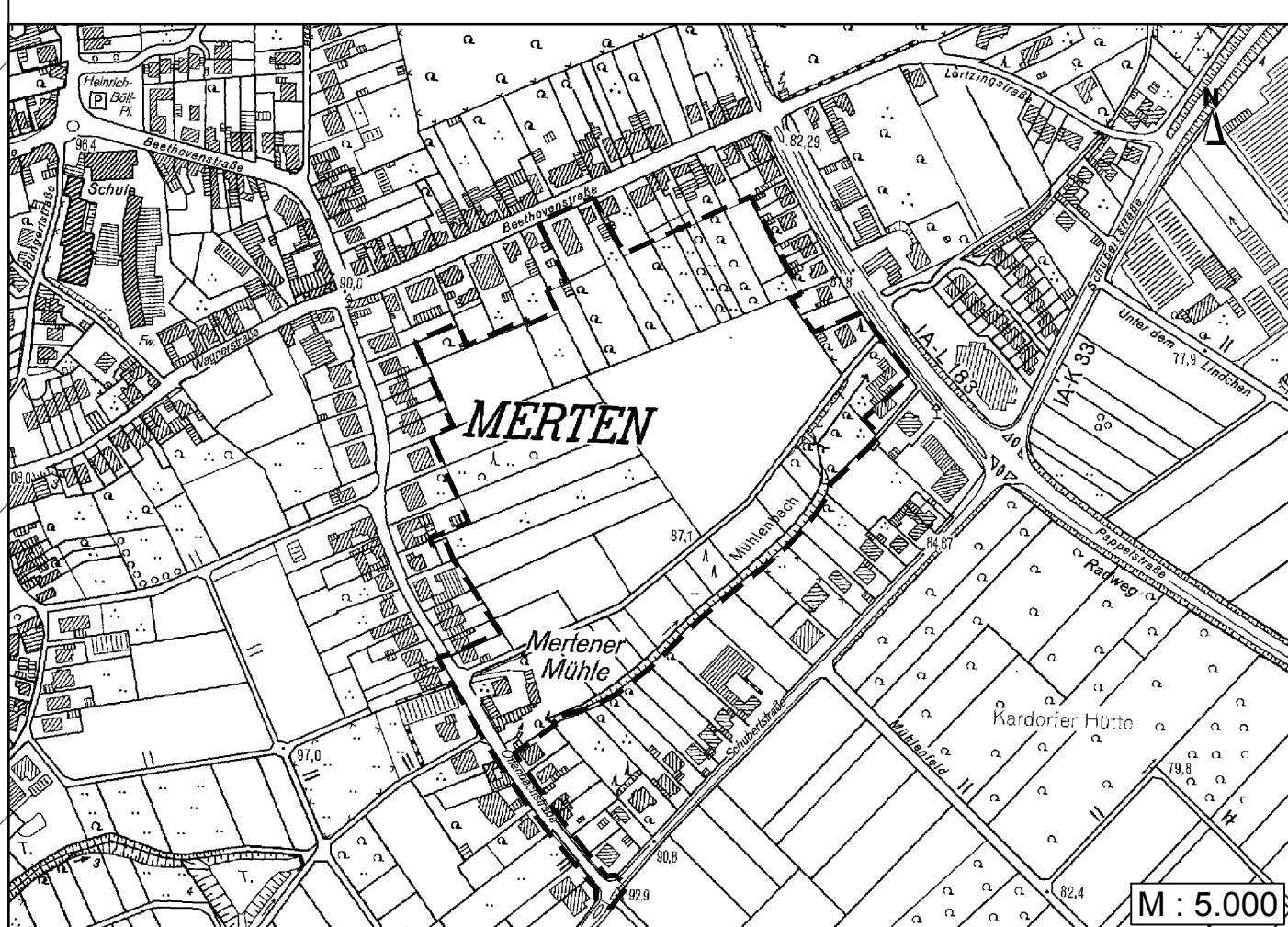
in der Ortschaft Merten



17/87



Städtebauliche Kenndaten		
Gesamtfläche Plangebiet:	7,67 ha	
Gesamtfläche Wohnentwicklung:	7,48 ha	100,0 %
Verkehrsflächen:	1,23 ha	16,44 %
Straßenverkehrsfläche:	0,35 ha	
Verkehrsberuhigter Bereich:	0,34 ha	
Wege:	0,49 ha	
Stellplätze:	0,05 ha	
private Grundstücksflächen:	5,26 ha	70,32 %
Grundstücksflächen Bestand:	0,86 ha	
Grundstücksflächen Planung:	4,40 ha	
öffentliche Grünflächen:	0,99 ha	13,24 %
Ausbau		
Offenbachstraße	0,19 ha	
Anzahl Doppelhäuser:	28 Stk	56 WE
Anzahl Einfamilienhäuser:	52 Stk	52 WE
Anzahl Mehrfamilienhäuser:	4 Stk	24 WE
Anzahl Besucherstellplätze:	37 Stk	
Anzahl Wohneinheiten:	132 WE	
Anzahl Wohneinheiten / ha		
Grundst.flächen Planung:	30,00 WE / ha	



Bebauungsplan Me 16
in der Ortschaft Merten

Vorentwurf Variante A
gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

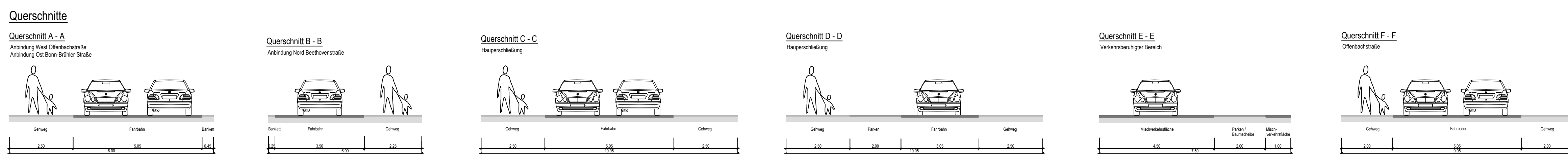
Gemarkung Merten
Flur 9 / 17 / 18
Maßstab 1:500

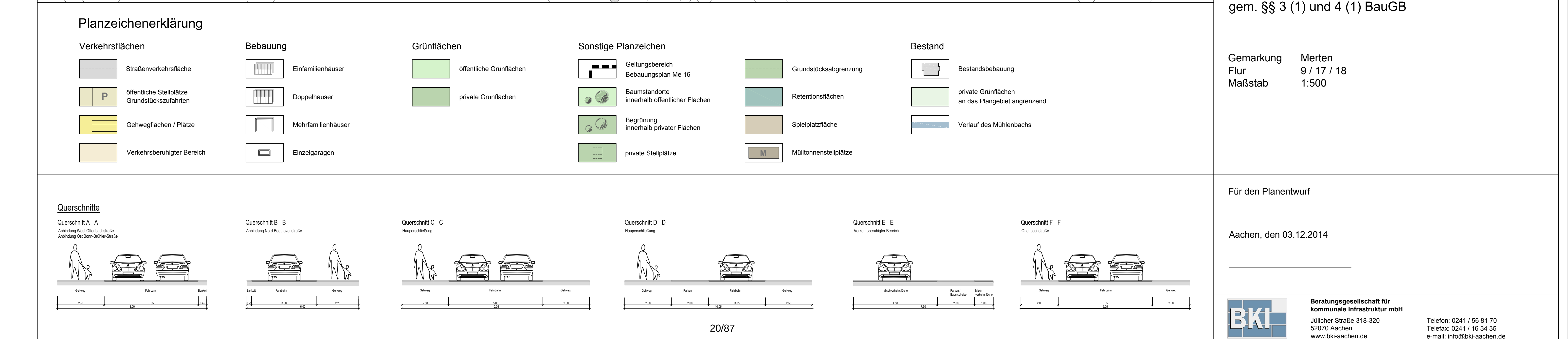
Für den Planentwurf
Aachen, den 03.12.2014

BKI Beratungsgesellschaft für
kommunale Infrastruktur mbH
Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de
Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 36
e-mail: info@bki-aachen.de

Planzeichenerklärung

Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche P öffentliche Stellplätze Grundstückszufahrten Gelwegflächen / Plätze Verkehrsberuhigter Bereich	Bebauung Einfamilienhäuser Doppelhäuser Mehrfamilienhäuser Einzelgaragen	Grünflächen öffentliche Grünflächen private Grünflächen	Sonstige Planzeichen Geltungsbereich Bebauungsplan Me 16 Baumstandorte innerhalb öffentlicher Flächen Begrünung innerhalb privater Flächen private Stellplätze	Bestand Bestandsbebauung private Grünflächen an das Plangebiet angrenzend Verlauf des Mühlenbachs
			Grundstücksabgrenzung Retentionsflächen Spielplatzflächen Mülltonnenstellplätze	



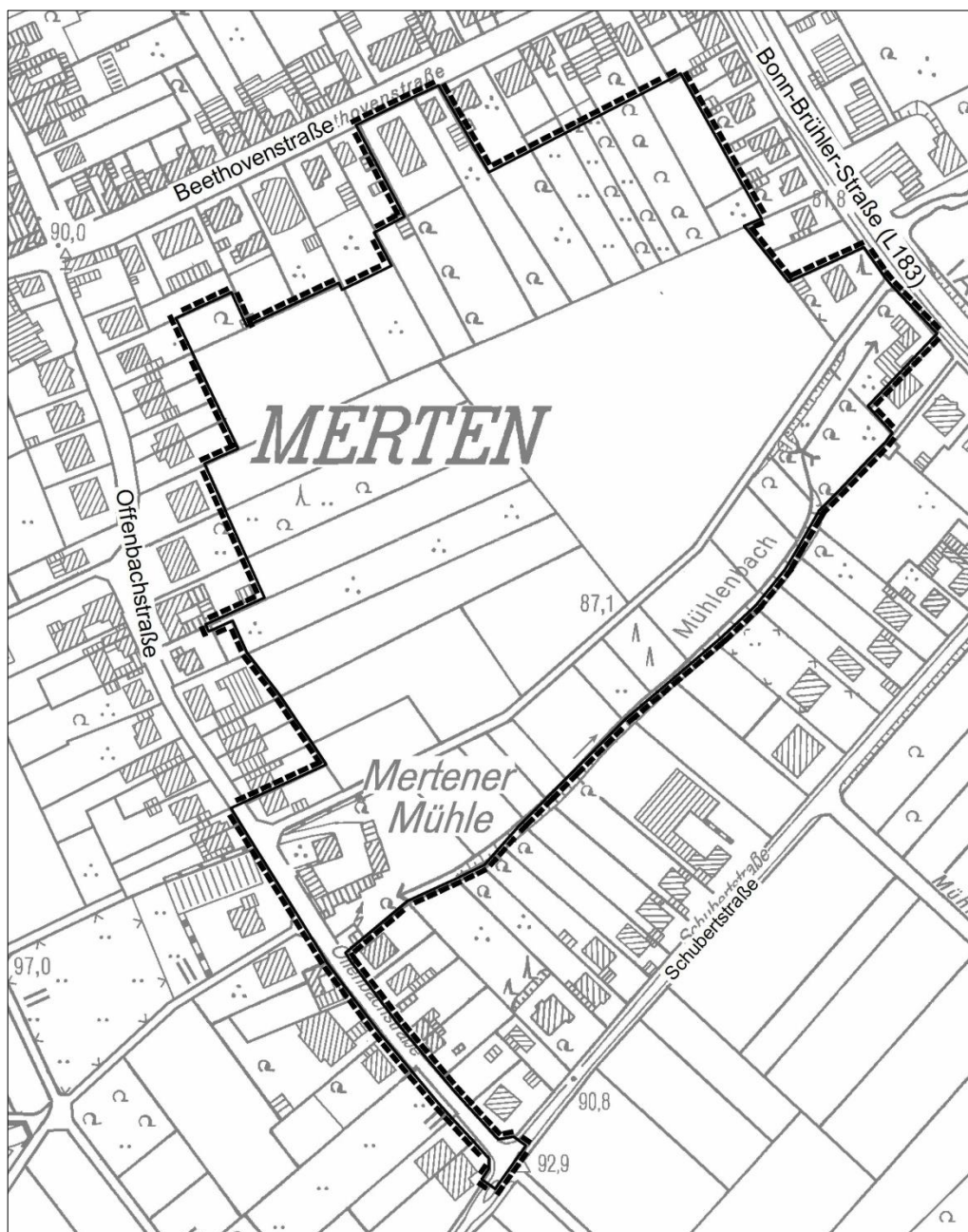


Stadt Bornheim

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Lage und Umfang des Plangebiets:



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab

1 Anlass der Planung

Die Flächen des Plangebiets befinden sich im Innenbereich der südwestlich gelegenen ortsrandnahen Bebauung des Ortsteils Merten der Stadt Bornheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Me 16 umfasst dabei die Innenbereichsfläche zwischen den Bebauungen an der Offenbachstraße, der Beethovenstraße, der Bonn-Brühler-Straße (L 183) sowie dem Mühlenbach. Zusätzlich werden die südlichen Teilflächen der Offenbachstraße zwischen der Anbindung des Plangebiets an die Offenbachstraße bis zur Einmündung der Offenbachstraße in die Schubertstraße mit einbezogen.

Aufgrund der innerörtlichen Nachfrage an weiteren Wohnbauflächen und dem generellen Interesse der überwiegenden Mehrheit der Grundstückseigentümer im Plangebiet an einer entsprechenden Entwicklung ihrer privaten Grundstücksflächen sollen mit der anstehenden Planung in diesem Bereich zukünftig weitere Wohnbauflächen als Maßnahme der Innenentwicklung der Stadt Bornheim im Ortsteil Merten geschaffen werden. Im Vorfeld der vorliegenden Planung wurden dazu von einzelnen Grundstückseigentümern im Plangebiet eigene Überlegungen zur Erschließung und Bebauung in Auftrag gegeben. Aufgrund der bestehenden Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse konnte jedoch auf privater Ebene bisher keine ausreichende Dimensionierung von möglichen verkehrlichen Anbindungen an die örtliche Erschließung nachgewiesen werden.

Um für die geplante Wohnentwicklung die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen und die Erschließung in einem ausreichenden Umfang zu sichern, beschloss die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans. Damit soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Innenbereich gewährleistet werden. Der Rat der Stadt Bornheim hat dazu bereits am 13.08.2013 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Me 16 gefasst. Mit der geplanten Wohnentwicklung können so die Ziele des Flächennutzungsplans der Gemeinde planungsrechtlich zeitnah und zielgerichtet weiterentwickelt werden. Zusätzlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den südlichen Teilbereich der Offenbachstraße bis zum Anschluss an die Schubertstraße ausgeweitet. Dadurch soll ein leistungsfähiger Ausbauquerschnitt dieser Verkehrsflächen im Zusammenhang mit dem Verkehrsaufkommen im Bestand sowie dem hinzukommenden planbedingten Verkehrsaufkommen gewährleistet werden. Mit der Durchführung des öffentlich rechtlichen Planverfahrens wird eine gegenseitig gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gewährleistet.

Der Rat der Stadt Bornheim beschloss parallel zum Aufstellungsbeschluss die Erstellung eines städtebaulichen Entwurfes, auf dessen Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden soll. Im Zuge der sich daran anschließenden Planung wurden dafür drei städtebauliche Planungsalternativen erstellt, die im Anhang beigelegt sind.

2 Übergeordnete Planung

In dem seit Juni 2011 wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Me 16 größtenteils als Wohnbauflächen dargestellt.

Die Flächen im Bereich des Mühlenbachs sind im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diesen Darstellungen soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Festsetzungen zum Schutz der Gewässerflächen und der Gewässerrandbereiche sowie durch weitere geeignete Festsetzungen Rechnung getragen werden.

Die Bestandsbebauung entlang der Beethovenstraße ist im Flächennutzungsplan als Bestandteil des Nahversorgungszentrums (NVZ) des Ortsteils Merten dargestellt. Das Nahversorgungszentrum schließt die Nutzungen beidseitig der Beethovenstraße sowie in nordwestlicher Fortsetzung die Nutzungen im Ortskern beidseitig der Kirchstraße mit ein. Aufgrund des geplanten Nutzungscharakters des Plangebiets sind planungsrechtlich keine Konflikte mit der Darstellung im Flächennutzungsplan zu erwarten.

Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt.

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg, ist der nördliche Bereich des Plangebiets als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die verbleibenden südlichen Teilflächen sind einschließlich der umgebenden Bestandsbebauung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Schützenswerte Freiraumfunktionen sind dem Plangebiet nicht zugeordnet. Da der Flächennutzungsplan in Abstimmung mit den Zielen der übergeordneten Regionalplanung aufgestellt und genehmigt wurde, kann die vorliegende Planung als mit den Zielen des Regionalplans übereinstimmend betrachtet werden.

3 Abgrenzung des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 7,67 ha. Die Flächen des Bebauungsplans werden dabei durch die Grundstücksflächen der Gemarkung Merten, Flur 17, Flurstücke Nr. 13, 26, 28 - 31, 42 (Wegefläche), 43 - 54, 77, 184, 186, 57 und 280 (Mühlenbach), 281, 382, 368, 384, 388, 389, 454, 461, 543, 546, 547, 556, sowie durch die Teilflächen der Flurstücke Nr. 8, 13, 14, 17, 18, 37, 38, 43, 326, 372, 479 und 480 gebildet.

Zudem werden durch den Bebauungsplan die südlichen Teilflächen der öffentlichen Verkehrsflächen der Offenbachstraße, Gemarkung Merten, Flur 17 und 18, Flurstück Nr. 41, die Grundstücksflächen Flurstück Nr. 462 - 464 sowie durch die Teilflächen der straßenbegleitenden Grundstücksflächen der Flurstücke Nr. 83, 84, 139, 140, 189, 190, 292, 293, 369, und 524 in das Plangebiet mit einbezogen. Weiterhin werden die Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nr. 117, 431 und 441 der Gemarkung Rösberg, Flur 9, mit einbezogen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus den zeichnerischen Vorentwürfen zum Bebauungsplan der Varianten A - C.

4 Bestand

Die Topographie innerhalb des Plangebiets wird durch den von Osten nach Westen hin ansteigenden Hangverlauf des beginnenden Vorgebirges gebildet. Der maximale Höhenunterschied beträgt dabei ca. 8,0 m. Dieser Hangverlauf setzt sich außerhalb des Plangebiets nach Westen in Richtung des Ortsteils Rösberg weiter fort. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich sowie als Hausgärten der direkt angrenzenden Bestandsbebauung genutzt. Aufgrund dieser Nutzungsstruktur sind die zur Wohnbebauung vorgesehenen Flächen unbebaut und werden im Nahbereich der umgebenden Bestandsbebauung teilweise durch Baumgruppen in Form von Laub- und Nadelgehölzen geprägt. Entlang der südlichen Abgrenzung des Plangebiets verläuft der Mühlenbach. Die Böschungs- und Uferflächen werden teilweise durch vorhandenes Uferbegleitgrün und einzelne Baumstandorte geprägt. Durch das Plangebiet verläuft eine Wegeverbindung in Form eines Feldweges (Flst. Nr. 42) parallel zum Mühlenbach in einem Abstand von ca. 30 m. Dieser Feldweg ist an die

Offenbachstraße und die Bonn-Brühler-Straße angebunden und dient der inneren Erschließung der nicht als Hausgärten genutzten Grundstücksflächen.

Die als Hausgärten sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets befinden sich in Privateigentum. Die für den leistungsfähigen Ausbau der Offenbachstraße zusätzlich benötigten Flächen befinden sich ebenfalls im Privateigentum. Die Grundstücksfläche des Mühlenbachs und der internen Wegeverbindung sowie die Straßenverkehrsfläche der Offenbachstraße befinden sich in öffentlichem Eigentum. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll ein förmliches Umlegungsverfahren durchgeführt werden, um die Grundstückseigentumsverhältnisse entsprechend der Planung anzupassen.

Für die Flächen der an das Plangebiet angrenzenden Bestandsbebauung besteht kein verbindliches Planungsrecht. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich demnach nach den gesetzlichen Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden derzeit ebenfalls nicht durch verbindliches Planungsrecht erfasst.

5 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Angebotsplan aufgestellt. Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Die zu berücksichtigenden Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen werden im Rahmen der weiteren Planung aufgenommen. Im Anschluss daran ist die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans vorgesehen.

6 Planungsziele und Planungskonzeption

6.1 Ziel der Planung

Mit der Entwicklung der geplanten Wohnbaufläche soll den Zielen des Flächennutzungsplans zur zukünftigen Wohnbauflächenentwicklung anteilig Rechnung getragen werden. Danach ergibt sich vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bornheim insgesamt ein zukünftiger Bruttowohnbauflächenbedarf einschließlich notwendiger Erschließungsflächen von ca. 183 ha bis zum Prognosehorizont im Jahre 2020.

Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, sind dafür im Flächennutzungsplan zukünftige Wohnentwicklungsflächen dargestellt. Im Ortsteil Merten sind in diesem Zusammenhang fünf Wohnentwicklungsstandorte mit einer Gesamtfläche von 18 ha im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Einwohnerstatistik der Stadt Bornheim weist für den Ortsteil Merten im Zeitraum von 2003 bis 2013 einen Rückgang der Einwohner von 4,3 % nach. Dies entspricht einem Rückgang von insgesamt 232 Einwohnern (von 5.601 auf 5.369) und stellt die höchste absolute Zahl im gesamten Stadtgebiet dar. Demgegenüber steht eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken in diesem Ortsteil.

Das Plangebiet verfügt aufgrund seiner Nähe zu Einrichtungen der Grundversorgung und der Infrastrukturausstattung, der guten fußläufigen Erreichbarkeit zu Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV sowie der bereits vorhandenen äußeren Erschließung über eine besondere Eignung zur Wohnentwicklung. Durch die hinzukommende hohe Beteiligungsbereitschaft der Grundstückseigentümer im Plangebiet sollen die Flächen nun

möglichst zeitnah entwickelt werden. Bei dem am 22.10.2014 gefassten kommunalpolitischen Beschluss zu den Prioritäten der Wohnbauflächenentwicklung im Stadtgebiet von Bornheim, gehört dieses Plangebiet zu den vorrangig und kurzfristig zu entwickelnden Flächen.

Der in den letzten 10 Jahren rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Merten soll durch die Entwicklung des Baugebietes entgegengewirkt werden, um so auch langfristig die vorhandene gute Infrastruktur wie Kindergärten, Schulen und Einkaufsmöglichkeiten vor Ort erhalten zu können.

Durch die Entwicklung dieser innerstädtischen und gut erschlossenen Fläche werden keine wertvollen landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen, sondern es wird eine maßvolle Entwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhanges angestrebt. Dem Grundsatz eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird hierdurch Rechnung getragen.

Im Flächennutzungsplan wird mit dem örtlichen Wohnbauflächenpotenzial in Höhe von 18 ha ein Zuwachs von ca. 960 Einwohnern in der Ortschaft Merten bis zum Jahr 2020 prognostiziert. Im Plangebiet können auf Grundlage der derzeitigen Planung ca. 130 Wohneinheiten entstehen. Bei einem Ansatz von 2,5 Einwohnern / Wohneinheit kann mit der Realisierung der Bebauung dem prognostizierten zusätzlichen Wohnflächenbedarf anteilig entsprochen werden.

6.2 Nutzung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von weiteren Wohnbauflächen geschaffen werden. Die zukünftigen Wohnbauflächen sollen als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen sich an den Vorgaben des § 17 BauNVO orientieren. Demnach ist eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 geplant. Die Festsetzungen zur Gebäudehöhe sollen sich am umgebenden Bestand orientieren. Die Flächen im Nahbereich des Mühlenbachs sollen als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.

6.3 Verkehrliche und entwässerungstechnische Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung und Anbindung des Plangebiets an den örtlichen Verkehr erfolgt über drei Anbindungspunkte im Norden, Osten und Westen. Mit den Anbindungen im Westen über die Offenbachstraße an die Schubertstraße (K 33) sowie im Osten an die Bonn-Brühler-Straße (L 183) wird darüber hinaus die unmittelbare Anbindung an den überörtlichen Verkehr in Richtung der Oberzentren Köln und Bonn sowie zu den Autobahnen BAB 553, 555 und 61 erreicht.

Der nördliche Anbindungspunkt im Bereich der Beethovenstraße soll aufgrund der Lage der Bestandsbebauung im Anschlussbereich in Form einer einspurigen Straße mit begleitendem Fußweg ausgebaut werden. Diese Anbindung soll mittels einer zukünftigen verkehrsrechtlichen Anordnung lediglich der Gebietsausfahrt in Richtung Beethovenstraße dienen. Die weiteren geplanten Anbindungen im Osten im Bereich der Bonn-Brühler-Straße sowie im Westen im Bereich der Offenbachstraße werden jeweils mit gleichem Ausbauquerschnitt von insg. 8 m Breite (Fahrbahnbreite von 5,05 m, einseitiger Gehweg von 2,5 m, Schrammbord) als zweispurige Straßen mit begleitendem Gehweg geplant. Diese Anbindungen fungieren dabei jeweils als Gebietsein- und ausfahrten. Die verkehrliche

Anbindung der Neubauflächen an den Bestand wird somit planungsrechtlich in einer verkehrsgerechten Dimensionierung gesichert.

Die Offenbachstraße soll mit einer ausreichenden Breite von ca. 5 m Fahrbahnbreite und beidseitigen Gehwegen von ca. 2 m ausgebaut werden, damit eine verkehrssichere Anbindung an die K 33 ermöglicht wird. Hierzu wird in der Offenbachstraße der Grunderwerb von privaten Flächen erforderlich werden. Mit dem geplanten Ausbau der Offenbachstraße zwischen der geplanten Gebietszufahrt und der Einmündung in die Schubertstraße (K 33) soll eine in Hinblick auf das bestehende und das planbedingt hinzukommende Verkehrsaufkommen verkehrsgerechte Anbindung an die übergeordnete Erschließung gewährleistet werden.

Um den Verkehrsfluss auf der Bonn-Brühler-Straße in Richtung Norden nicht durch Abbiegevorgänge in das Plangebiet zu beeinträchtigen, ist im Fahrbahnbereich der Bonn-Brühler-Straße auf Höhe der östlichen Anbindung des Plangebiets an die Bonn-Brühler-Straße die Einrichtung einer separaten Linksabbiegespur vorgesehen. Zugleich soll in diesem Bereich eine Querungshilfe integriert werden, um eine sicherere und leichtere Querung der Straße für Fußgänger zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Umsetzung sollen im weiteren Bebauungsplanverfahren dazu Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger erfolgen.

Die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit der einzelnen Anbindungen an den örtlichen Verkehr soll im weiteren Bebauungsplanverfahren durch eine Verkehrsuntersuchung geprüft werden. In Hinblick auf die geplante Anzahl der Wohneinheiten und dem daraus resultierenden neu entstehenden Verkehrsaufkommen kann jedoch aufgrund von Erfahrungswerten davon ausgegangen werden, dass die verkehrlichen Verhältnisse im umgebenden Straßennetz durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

Aufgrund des neu entstandenen Verkehrsaufkommens durch die kürzlich erfolgte Inbetriebnahme des weiter nördlich gelegenen Fachmarktzentrums und der zusätzlich geplanten Wohnbebauung in unmittelbaren Umfeld des Fachmarktzentrums sowie durch das entstehende Verkehrsaufkommen im Plangebiet soll in der Verkehrsuntersuchung für den Knotenpunkt Bonn-Brühler-Straße / Beethovenstraße / Lortzingstraße im Nordosten außerhalb des Plangebiets zudem eine Untersuchung zur möglichen alternativen Betriebsform dieses Knotenpunktes vorgenommen werden. Hintergrund hierbei ist die mögliche Steigerungsfähigkeit der verkehrlichen Leistungsfähigkeit sowie der Verkehrssicherheit an diesem Knotenpunkt.

Fußläufige Anbindung und ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist unmittelbar an die infrastrukturellen und nahversorgungsrelevanten Einrichtungen des Ortsteils Merten angebunden. Dies wird durch die Lage von nördlichen Teilflächen des Plangebiets innerhalb des Nahversorgungszentrums (NVZ) Merten deutlich. Die örtlichen kulturellen Angebote, die Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen für den täglichen Bedarf sowie die Grundschule befinden sich nordwestlich im Ortskern in einer Entfernung von ca. 500 - 600 m und sind fußläufig über die geplanten verkehrlichen Anbindungen an die Beethovenstraße und die Offenbachstraße erreichbar. Das kürzlich eröffnete Fachmarktzentrum mit Einzelhandelsnutzungen für den täglichen Bedarf befindet sich nördlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 100 m zur Beethovenstraße und ist über diese in Verbindung mit dem nördlich weiterführenden öffentlichen Fußweg zwischen dem Gebäude Beethovenstraße Nr. 18 und Nr. 20 fußläufig direkt erreichbar. Da sich das Plangebiet gleichzeitig am südlichen Ortsrand der Ortschaft Merten befindet, ist der westlich und südlich gelegene Außenbereich für Naherholungszwecke über die geplante verkehrliche Anbindung an die Offenbachstraße in einer Entfernung von ca. 100 - 200 m kurzfristig fußläufig erreichbar.

In der Beethovenstraße befindet sich ein Haltepunkt der Buslinie 818. Diese erschließt das Bornheimer Stadtgebiet und verkehrt im 60-Minutentakt zwischen den Ortschaften Hersel und Sechtem. Die Anbindung an das Stadtgebiet mittels ÖPNV wird somit gewährleistet. Das Plangebiet befindet sich zudem in räumlicher Nähe zur Stadtbahnlinie 18, die zwischen den Haltepunkten Köln und Bonn im 20-Minuten-Takt verkehrt. Damit ist das Plangebiet über die Stadtbahn zusätzlich an die umliegenden Städte Köln, Hürth, Brühl und Bonn unmittelbar angebunden. Der nächstgelegene Stadtbahnhaltepunkt befindet sich nordöstlich außerhalb des Plangebiets in einer fußläufigen Entfernung von ca. 800 m. Mit der Buslinie 818 sind dieser Stadtbahnhaltepunkt sowie im weiteren Verlauf der Bahnhof Sechtem mit seiner überregionalen Schienennetzanbindung ebenfalls erreichbar.

Entwässerungstechnische Erschließung

Das Landeswassergesetz NW formuliert in § 51a Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten ist demnach zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Da es sich aufgrund der örtlich bereits vorhandenen umgebenden Erschließung, Bebauung und Infrastruktur bei der geplanten Neuerschließung und Bebauung um eine städtebauliche Nachverdichtung im Innenbereich handelt, sind die Vorgaben des § 51a LWG NW nicht zwingend anzuwenden. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen soll dennoch bei geeigneter Versickerungsfähigkeit des Bodens innerhalb der privaten Grundstücksflächen dezentral zurückgehalten und versickert werden. Das überschüssige unverschmutzte Niederschlagswasser sowie das schwach belastete Niederschlagswasser der privaten Hofflächen und öffentlichen Verkehrsflächen soll über einen Regenwasserkanal der geplanten zentralen Rückhaltung nach entsprechender Vorreinigung zugeführt und versickert werden. Überschüssiges Niederschlagswasser soll im Anschluss in den Mühlenbach als ortsnahe Oberflächengewässer eingeleitet werden. In den Varianten zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind die geplanten Anlagen zur zentralen Rückhaltung in Form von Retentionsflächen im Osten des Plangebiets in unmittelbarer Nähe des Mühlenbachs vorgesehen. Die genauen Bodenverhältnisse sowie die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

Die Uferrandbereiche des Mühlenbachs, insbesondere im östlichen Bereich des Plangebiets, sind als hochwassergefährdetes Gebiet kartiert. Darüber hinaus befinden sich weitere hochwassergefährdete bebaute Bereiche im Osten außerhalb des Plangebiets im weiteren Verlauf entlang des Mühlenbachs. Aufgrund der möglichen Hochwassergefährdung ist eine Überflutungsbetrachtung erforderlich. Diese soll im Zuge des weiteren Planverfahrens vorgenommen werden.

Das anfallende häusliche Schmutzwasser soll mittels eines Schmutzwasserkanals der öffentlichen Kanalisation im umgebenden Straßenraum zugeführt werden. Die Aufnahmekapazität der Bestandsleitungen wird im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens geprüft. Die Wasserversorgung des Plangebiets ist durch das bestehende Leitungssystem im umgebenden öffentlichen Straßenraum vorgesehen.

6.4 Städtebauliche Planung

Einbindung und Bebauung

Mit der Bebauung im Plangebiet soll dem örtlichen Bedarf nach weiteren Wohnbauflächen Rechnung getragen werden. Dabei soll die das Plangebiet umgebende vorherrschende Bebauungsstruktur in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern und Doppelhäusern aufgenommen und fortgeführt werden. Mit dem so entstehenden künftigen Gebietscharakter in Form einer eher aufgelockerten Bauweise in Verbindung mit den geplanten

Grundstücksgrößen und -zuschnitten wird eine maßvolle Dichte in Bezug auf die lokalen Verhältnisse und somit insgesamt eine homogene Einbindung der städtebaulichen Nachverdichtung in den umgebenden Bestand erreicht. Das Ortsbild bleibt durch die geplanten Bauformen sowie durch die bauliche Dichte damit gewahrt. Als zulässige Nutzungen sind hierbei vorwiegend Einfamilien- und Doppelhäuser geplant. Lediglich in untergeordneter Anzahl sollen auch größere Bauvolumen in Form von Mehrfamilienhäusern zugelassen werden, um ein Angebot im Bereich des örtlichen Mietwohnungsbaus zu schaffen.

Die Grundstücksgrößen variieren dabei je nach geplanter städtebaulicher Typologie. So sind für Einfamilienhäuser Regelgrundstücksgrößen von ca. 390 - 420 m² auf einer Fläche von 13 - 14 m x 30 m vorgesehen. Grundstücke für Doppelhäuser sind mit einer Grundstücksgröße von ca. 300 m² je Doppelhaushälfte auf einer Fläche von mind. 10 m x 30 m geplant. Bei Mehrfamilienhäusern wird von einem Grundstücksbedarf von 150 m² je WE (Wohneinheit) ausgegangen. Im Plangebiet sind danach Mehrfamilienhäuser in einem Umfang von maximal 6 Wohneinheiten vorgesehen.

Die Anzahl der geplanten öffentlichen Stellplätze entspricht einem Verhältnis von jeweils 1 Stellplatz je 3 Wohneinheiten. Damit soll ein ausreichendes Stellplatzangebot für Besucher im öffentlichen Straßenraum erreicht werden. Die Dimensionierung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen orientiert sich an den Vorgaben technischer Regelwerke.

Die fußläufigen Anbindungen an den Bestand sind parallel zu den plangebietserschließenden Verkehrsanbindungen vorgesehen. Weitere separat geführte Fußweganbindungen an den umgebenden Ortskörper sind aufgrund der bestehenden Grundstücksverhältnisse nicht möglich. Im Norden kann aufgrund der Lage des verkehrlichen Anbindungspunktes an die Beethovenstraße eine direkte Fußweganbindung (Wegeverbindung zwischen Gebäude Beethovenstraße Nr. 18 und Nr. 20) zum weiter nördlich gelegenen Fachmarktzentrum ermöglicht werden. Die Ein- und Ausfahrten des neu entstehenden Quartiers sollen jeweils mittels einseitig begleitender öffentlicher Grünflächen und darin integrierten Baumstandorten betont werden.

Renaturierung des Mühlenbachs

Der Mühlenbach im Süden des Plangebiets soll im Zuge der anstehenden Planung gestalterisch und funktional in das Gebiet mit eingebunden werden. So ist eine Renaturierung des Bachlaufs mit naturnaher Ufergestaltung, begleitender Freiflächengestaltung und der Anlage von Freispielflächen innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Die Renaturierung des Mühlenbachs innerhalb des Plangebiets ist dabei als Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsregelungen des Planungsrechts vorgesehen.

Die geplanten bachbegleitenden öffentlichen Freiflächen im Plangebiet sollen mittels öffentlicher Wege unmittelbar an die Bebauung angebunden werden. Damit soll in städtebaulicher Hinsicht die Attraktivität des Wohnumfeldes sowie der Freizeit- und Erholungswert im Plangebiet erhöht werden. Die genaue Ausführungsplanung der Bachrenaturierung ist parallel zum Bebauungsplanverfahren vorgesehen.

Vorentwurf Variante A

Die Grundfigur der Erschließung wird durch zwei Ringe gebildet, die im Norden zu einer Erschließungsstraße miteinander verbunden werden. Die Außenflanken dieser Ringe bilden dabei die gebietsinterne Hauptsammelstraße. Diese wird an alle drei verkehrlichen Anbindungspunkte gleichermaßen angeschlossen. Die Innenflanken werden als verkehrsberuhigter Bereich mit geringerem Ausbauquerschnitt geplant. Die Ausrichtung der Erschließung und Bebauung orientiert sich dabei am umgebenden Bestand. Zudem soll die gewachsene Wegeverbindung im Süden zwischen der Offenbachstraße und der Bonn-Brühler Straße auch in der zukünftigen baulichen Ausgestaltung berücksichtigt und in Form

der geplanten Wegeverbindung aufrechterhalten werden. Der Verlauf der Erschließung mit verbindendem Gehweg im Süden orientiert sich daher an diesem Verlauf.

Durch die Ausrichtung der Erschließung und Bebauung kann im zentralen Innenbereich eine Grünfläche in Form eines Grünkeils entwickelt werden, die den angrenzenden bachbegleitenden Freibereich in das direkte Wohnumfeld mit hineinführt. Dieser Freibereich setzt sich im weiteren Verlauf durch Fußwegeverbindungen mit begleitender Begrünung fort.

Die zukünftige Bebauung wird nahe an die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen herangerückt. Damit wird der Charakter der Bestandsbebauung im Umfeld aufgenommen und fortgeführt. Gleichzeitig entstehen mit dieser Gebäudeanordnung im Innenbereich der privaten Grundstücksflächen größere zusammenhängende Grünflächen. Die Bebauung in Form von Mehrfamilienhäusern ist jeweils an den Gebietseingängen vorgesehen. Innerhalb der Verkehrsflächen der Haupteerschließung sind verkehrsberuhigende Maßnahmen geplant. So ist in den Fahrbahnen der Haupteerschließung die Anlage öffentlicher Stellplätze in alternierender Abfolge in Verbindung mit Baumbeeten geplant. Gleichzeitig sollen Aufpflasterungen innerhalb der Straßenverkehrsflächen eine zusätzliche bauliche Maßnahme zur Erhöhung der Aufmerksamkeit im Straßenverkehr bilden. Die Nebenerschließungen sollen als barrierefreier verkehrsberuhigter Bereich im Mischprinzip ausgebildet werden. In diese Verkehrsflächen eingebunden sind als zusätzliche Maßnahme der Verkehrsberuhigung und Durchgrünung ebenfalls öffentliche Stellplätze mit begleitender Bepflanzung in Form von Baumbeeten vorgesehen.

Vorentwurf Variante B

Die Haupteerschließung wird, durch eine von Westen nach Osten verlaufenden Hauptsammelstraße, sowie durch einen senkrecht darauf zulaufenden Hauptverkehrsarm im zentralen Innenbereich gebildet. An diese Haupteerschließung wird die weiter nördlich gelegene Bebauung mittels Nebenerschließungen in Form verkehrsberuhigter Bereiche angebunden. Der Schnittpunkt beider Hauptsammelstraßen als zentraler öffentlicher Bereich wird mittels Baumquadraten sowie durch den daran angeschlossenen Quartiersplatz im Übergang zu den sich südlich anschließenden öffentlichen Grünflächen hervorgehoben.

Die Ausrichtung der Erschließung orientiert sich am Verlauf der Beethovenstraße, wurde jedoch zugunsten der geeigneteren Ausrichtung der Bebauung leicht nach Südwesten gedreht. Die Bebauung ist analog zur Variante A dem Charakter der Bestandsbebauung im Umfeld entsprechend nahe an die Straße herangerückt und parallel ausgerichtet. Durch den gleichmäßigen Abstand der Bebauung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen entstehen hiermit ebenfalls homogene straßenbegleitende Vorbereiche sowie größere zusammenhängende Grünflächen im rückwärtigen Bereich der privaten Grundstücksflächen. Die Bebauung in Form von Mehrfamilienhäusern ist an den jeweiligen Gebietseingängen sowie im zentralen Innenbereich entlang der Haupteerschließung vorgesehen.

Mit den verkehrsflächenbegleitenden öffentlichen Grünflächen in Nord-Süd-Richtung wird eine zusätzliche innerquartierliche Durchgrünung erreicht. Innerhalb dieser Flächen sind Plätze mit unterschiedlicher Aufenthalts- und Nutzungsqualität vorgesehen. Damit soll ein möglichst flexibles Nutzungsangebot ermöglicht werden. Die Grünzone mündet straßenübergreifend in den bachbegleitenden zentralen Grünbereich. Somit wird eine direkte fußläufige Anbindung der nördlich gelegenen Bebauung innerhalb und außerhalb des Plangebiets an den zukünftig aufgewerteten Freibereich entlang des Mühlenbachs erreicht. Die separaten Fußwege mit begleitender Begrünung innerhalb des Plangebiets verdichten die Wegebeziehungen in Nord-Süd-Richtung. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist als Maßnahme der Verkehrsberuhigung außerdem eine Aufpflasterung im Kreuzungspunkt beider Hauptsammelstraßen vorgesehen. Zudem sind öffentliche Stellplätze in alternierender Anordnung mit begleitenden Baumbeeten innerhalb dieser Flächen geplant. Die Nebenerschließungen sollen analog zur Variante A als barrierefreier verkehrsberuhigter

Bereich im Mischprinzip ausgebildet werden. In diese Verkehrsflächen eingebunden sind als zusätzliche Maßnahme der Verkehrsberuhigung und Durchgrünung ebenfalls öffentliche Stellplätze mit begleitender Bepflanzung in Form von Baumbeten vorgesehen.

Vorentwurf Variante C

Die Entwurfsgedanken zur städtebaulichen Ausrichtung und Proportion der Erschließung sowie zur Anordnung der Bebauung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen liegen der Variante C ebenfalls zugrunde. Die Nebenerschließung in Form von Mischverkehrsflächen mündet jedoch hierbei in einzelne Wohnhöfe. Dieser Erschließungscharakter in Form einer Sticherschließung führt zu einer zusätzlichen verkehrsberuhigenden Wirkung sowie zu einer höheren Identifikation der Bewohner mit Ihrem direkten Wohnumfeld. Die Wohnhöfe können dabei neben der Erschließung gleichzeitig als Freispielfläche für Kinder der jeweiligen umschließenden Kleinquartiere dienen. Mit dem zentral angeordneten Quartierplatz und der sich direkt daran anschließenden öffentlichen Grünfläche soll darüber hinaus ein zentraler, multifunktionaler Freibereich im Quartier geschaffen werden. Durch die Anordnung von Fahrbahnversätzen im Bereich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Hapterschließung sowie im Übergang der Hapterschließung zum verkehrsberuhigten Bereich können weitere verkehrsberuhigende Wirkungen erreicht werden. Mit der Anordnung der begleitenden Bebauung in Form von Mehrfamilienhäusern wird dieser zentrale Bereich entsprechend räumlich gefasst. Zusätzlich soll an den Gebietseingängen sowie im Kreuzungspunkt der Hapterschließungen mittels der platzartigen Gestaltung der öffentlichen Flächen in diesen Bereichen die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer untereinander und damit die verkehrliche Sicherheit im Plangebiet insgesamt erhöht werden.

7 Umweltauswirkungen

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan ermittelt, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erläutert sowie Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs fertiggestellt. Die nachfolgenden umweltbezogenen Belange dienen daher der ersten allgemeinen Information sowie in Bezug auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung zusätzlich dem weiteren Ausblick.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von schützenswerten Biotopflächen, Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitaten) und sonstigen Schutzgebieten.

Schutzgut Mensch

Aus den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) geht hervor, dass die größten Lärmemissionen in räumlicher Nähe zum Plangebiet durch die Bonn-Brühler-Straße (L 183) östlich außerhalb des Plangebiets ausgelöst werden. Aufgrund der durch die Bestandsgebäude entlang dieser Straße ausgelösten lärmtechnischen Eigenabschirmungen entstehen jedoch auf das hinter liegende Plangebiet keine relevanten Lärmimmissionen im Sinne der einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Durch das bestehende geringe Verkehrsaufkommen auf der Beethovenstraße, der Offenbachstraße und der Schubertstraße (K 33) sowie der lärmtechnischen Eigenabschirmung der begleitenden Bestandsbebauung entlang dieser Straßen sind ebenfalls keine unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen auf das Plangebiet zu erwarten. Durch die an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen, die vorwiegend aus Wohnnutzungen sowie aus vereinzelter Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsnutzungen sowie einer

landwirtschaftlichen Hofstelle gebildet werden, sind keine über die gesetzlich einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte hinausgehenden Beeinträchtigungen auf das Plangebiet zu erwarten.

Aufgrund der geplanten Gebietsausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) sind keine über die gesetzlichen einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehenden Lärmemissionen auf den umgebenden Bestand zu erwarten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden jedoch schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, um die Lärmauswirkungen durch den Ziel- und Quellverkehr im Bereich der geplanten verkehrlichen Erschließungsstraßen im Norden, Osten und Westen auf die direkt angrenzenden schützenswerten Nutzungen innerhalb der privaten Grundstücksflächen zu ermitteln. Bei entsprechender Erfordernis werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte entsprechend der TA-Lärm und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu gewährleisten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Zuge des Planverfahrens wurde bereits eine artenschutzrechtliche Untersuchung durch das Büro für Faunistik & Freilandforschung durchgeführt. Aus dem Ergebnis dieser Untersuchung (Endbericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung im Untersuchungsgebiet Bornheim-Merten, Stand 13.11.2014) geht hervor, dass im Plangebiet das Vorkommen mehrerer besonders geschützter und streng geschützter Arten im Sinne des § 7 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nachgewiesen wurde. Demnach wurden vier Fledermausarten, sechs Vogelarten sowie eine Larve des Nachtkerzenschwärmers als Vertreter der Art der Nachtfalter vorgefunden. Die Larve wurde im Nahbereich des Mühlenbaches aufgefunden.

Für die Artengruppe der Vögel sowie für zwei der vorgefundenen Fledermausarten können mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass sich für diese Arten keine Betroffenheit in Folge der Planung ergibt. Für die zwei weiteren Fledermausarten kann aufgrund des Befundes das Eintreten möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG im Zuge der weiteren Planung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann im Zusammenhang mit der weiteren Planung des Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Ergebnis des Fachgutachtens wurde der Bestand an Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers im Zuge der letzten Ortsbegehung als entfernt vorgefunden. Dies erfolgte durch jahreszeitlich bedingte landwirtschaftliche Arbeiten auf dem Grundstück. Weitere Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten im Sinne des § 7 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) wurden nicht nachgewiesen.

Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens sind zum Schutz der Fledermausvorkommen und möglicher weiterer Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen sind die zu fällenden Bäume, die sich möglicherweise als Winterquartier für Fledermäuse eignen könnten, im Vorfeld mittels Sichtkontrolle und Endoskopkamera auf einen Fledermausbesatz hin zu prüfen. Bei negativem Befund sind die Baumhöhlen zu versiegeln, damit im Zuge der Rodung ein Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden kann. Im Falle eines positiven Befundes sind eine abendliche Ausflugszählung sowie eine Besatzkontrolle der Höhle durchzuführen. Danach sind eine Reuse oder eine Folienkonstruktion zu installieren, um den Tieren den Ausflug zu ermöglichen, jedoch die Rückkehr zu unterbinden.

Um in Bezug auf das mögliche Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Die Entfernung beeinträchtigter Strukturen ist

demnach nur im Zeitraum vom 01.10 - 30.04 außerhalb der Entwicklungszeit der Raupen möglich. Die Entfernung von Hochstaudenfluren mit relevanten Futterpflanzen ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Unabhängig von den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln grundsätzlich weitere Bauzeitenbeschränkungen für Rodungs- und Bodenarbeiten einzuhalten. Diese sind dabei immer nur im Zeitraum vom 01.10 - 28.02 zulässig. Damit soll dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie vorgebeugt werden.

Zum vorbeugenden Schutz der von der Planung betroffenen planungsrelevanten Arten sind im Vorfeld der Rodungs- und Erschließungsmaßnahmen zudem folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) notwendig:

In Bezug auf das Fledermausvorkommen sind vor geplanten Rodungsmaßnahmen je nachgewiesenem potentiellm Fledermausquartier 3 künstliche Fledermausquartiere (Fledermauskästen) im direkten Umfeld am vorhandenen Baumbestand anzubringen.

Im Hinblick auf den möglichen Bestand des Nachtkerzenschwärmers sind im Zuge der Renaturierung des Mühlenbachs ein mind. 3,0 m breiter Streifen oder Flächen mit Hochstaudenflur anzulegen, in dem insbesondere Futterpflanzen für die Raupen sowie Nektarpflanzen für die Falter anzupflanzen sind. Zur Sicherung der langfristigen Funktion dieses Habitats soll für diese Flächen zudem ein Mahdkonzept erarbeitet werden. Die Erfolgskontrolle soll im Rahmen eines Monitorings gewährleistet werden.

Die empfohlenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollen in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden. Damit werden planungsrechtlich Vorkehrungen getroffen, um Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG durch die Erschließung und Bebauung des Plangebiets ausreichend vorzubeugen.

Die durch die Erschließung und Bebauung erforderlichen sonstigen ökologischen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst innerhalb des Plangebiets realisiert werden. Die genaue Ermittlung und Bilanzierung des Eingriffes sowie des erforderlichen Ausgleichs erfolgt durch den Umweltbericht als Bestandteil des Bebauungsplans. Als eine Ausgleichsmaßnahme im direkten räumlichen Zusammenhang ist die Renaturierung des Mühlenbachs innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Sofern sich über den plangebietsinternen Ausgleich hinaus weiterer ökologischer Ausgleichsbedarf ergibt, so soll dieser mit Hilfe weiterer externer Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Schutzgut Boden

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet entsprechen der bestehenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung. Die genauen Bodenverhältnisse werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich ermittelt und bewertet. Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Urfeld. Als Oberflächengewässer ist im Plangebiet der Mühlenbach vorhanden. Durch geeignete planungsrechtliche Festsetzungen sollen Beeinträchtigungen der Gewässerflächen sowie möglicher schützenswerter Uferbereiche vorgebeugt werden. In der Kartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) sind die Uferrandbereiche des Mühlenbachs, insbesondere im östlichen Randbereich des Plangebiets, als festgesetztes Überschwemmungsgebiet kartiert. Diese Festsetzungen sollen im Verlauf des

Planverfahrens geprüft und entsprechend berücksichtigt werden. Dazu wird eine Überflutungsbetrachtung im weiteren Planverfahren vorgenommen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmäler kartiert. Im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens soll jedoch aufgrund des möglichen Verlaufs einer römischen Wasserleitung innerhalb des östlichen Randbereichs des Plangebiets eine bodenkundliche Untersuchung vorgenommen werden, um frühzeitig mögliche dahingehende Bodenfunde wissenschaftlich zu sichern. Eingetragene Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aachen, den 15.12.2014

Anlagen:

Vorentwürfe zum Bebauungsplan, Varianten A - C, Büro BKI mbH, DIN A3, maßstäblich

Büro für Faunistik & Freilandforschung

Endbericht
zur artenschutzrechtlichen Untersuchung im
Untersuchungsgebiet Bornheim Merten

im Auftrag der:

Stadt Bornheim
Amt 7 Stadtentwicklung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Dipl. Biol. Jens Trasberger in Zusammenarbeit mit
Dipl. Biol. Sven Nekum, Dipl. Biol. Esther Koch & Dipl. Biol. Daniel Geller

Inhalt

Anlass	2
Untersuchungsgebiet	2
Methoden	3
Reptilienerfassung.....	3
Amphibienerfassung.....	4
Fledermauserfassung	4
Nachtfaltererfassung.....	6
Vogelerfassung.....	6
Rechtliche Grundlagen	7
Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG)	7
Europäische Rechtsgrundlagen	9
Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)	9
EU-Vogelschutzrichtlinie	10
Ergebnisse.....	12
Reptilien.....	12
Amphibien.....	12
Fledermäuse	13
Nachtfalter	15
Vögel.....	17
Artenschutzrechtliche Betroffenheiten.....	19
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	21
Fledermäuse	21
Nachtfalter	22
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	22
Avifauna allgemein	22
Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung	23
Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	25
Fazit	27
Literatur:	28
Anhang:	29

Anlass

Im Zuge der Erarbeitung des Rahmenplans soll in Bornheim Merten ein bisher vor allem als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Gartenbaufläche genutztes Gelände überplant werden. Im Zuge dieser Planung sollen frühzeitig auf Grundlage des § 44 BNatSchG mögliche Betroffenheiten von streng geschützten Tierarten in einem artenschutzrechtlichen Gutachten festgestellt und beurteilt werden.

Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet wird der eigentliche Eingriffsbereich mit einer Fläche von ca. 6,8 ha definiert (siehe **Abbildung 1**). Es handelt sich hierbei um eine ackerbaulich genutzte Fläche in Bornheim Merten, die randlich von Kleingärten und kleinparzellierten Ackerflächen und Gärten begleitet ist. Umgeben wird die Fläche von den Gärten und Häusern der Beethoven-, Offenbach- und Schubertstraße, sowie der L183 im Osten.

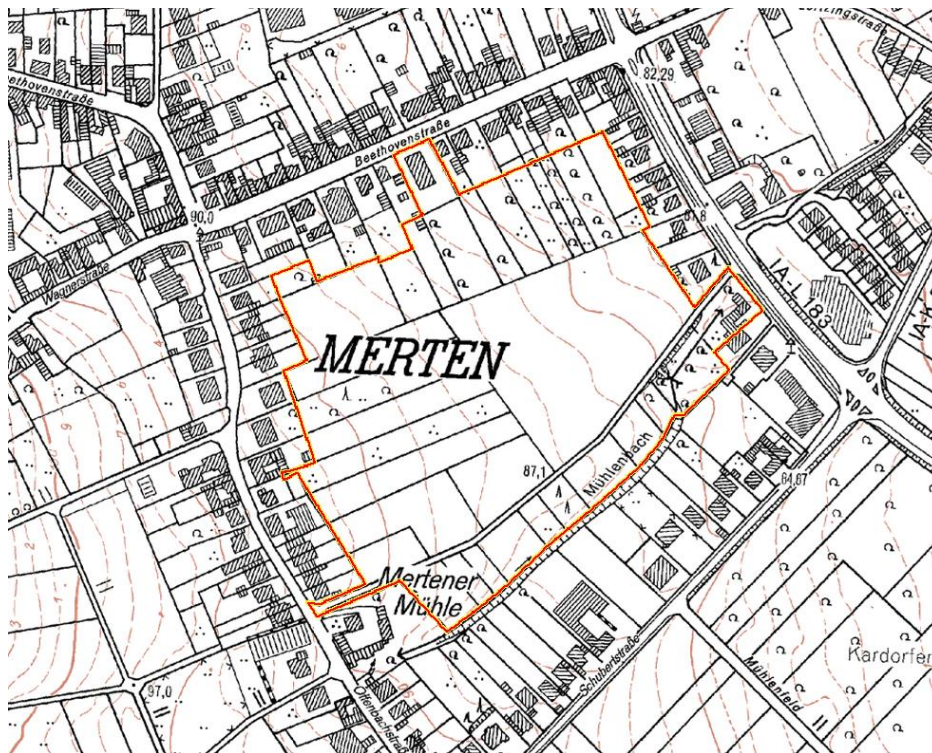


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet Bornheim-Merten (rot eingefasst).

Gehölze befinden sich vor allem im Südosten, sowie begleitend zum Mühlenbach im Süden. Von Westen reicht etwa in der Mitte der Fläche eine Parzelle mit Gehölzen in den Untersuchungsbereich hinein. Hierbei handelt es sich um eine als Garten genutzte Fläche.

Abgesehen vom Mühlenbach sind keine Gewässer im untersuchten Areal vorhanden.

Methoden

Reptilienerfassung

Sichtkontrolle

Als einfache, aber dennoch effektive Standardmethode um Eidechsen und Schlangen im Gelände zu dokumentieren, wird von ELLWANGER (2004) und HACHTEL et al. (2009) die Erfassung der Tiere auf Sicht empfohlen. Das Untersuchungsgebiet wurde zu diesem Zweck an 4 Terminen im Zeitraum von Mitte April bis Anfang September 2014 auf ein Vorhandensein der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und anderer Reptilien hin kontrolliert (siehe **Tabelle 1**). Die Termine wurden BLANKE (2004) folgend, anhand einer die Beobachtungswahrscheinlichkeit begünstigenden Tageszeit und Witterung ausgewählt (Temperatur oberhalb 10°C, kein Niederschlag, mäßige bis schwache Bewölkung). Das zu untersuchende Gelände wurde an jedem Termin mindestens 2 Stunden lang, zu Fuß und langsam abgesprochen und währenddessen visuell und akustisch nach flüchtenden Echten und Schlangen abgesucht (vgl. SCHNITTER et al. 2006).

Tabelle 1: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Reptilien.

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
25.04.2014	16°C	Kein	1/8	Mäßig aus SO
03.06.2014	25°C	Kein	1/8	Leicht
28.07.2014	25°C	Kein	5/8	Leicht aus W
08.09.2014	22°C	Kein	5/8	Leicht aus O

Künstliche Versteckmöglichkeiten für Reptilien und Amphibien

Zusätzlich zu den Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet 10 künstliche Versteckmöglichkeiten (KV) ausgebracht. Als KV wurden Teerpappen mit einer Fläche von jeweils 0,5 m² im Gelände ausgelegt. Primär der Erfassung von Reptilien dienend können KVs auch als Ergänzung zur Erfassung der lokalen Amphibienfauna eingesetzt werden, da sich auch Amphibien gelegentlich unter KVs zurückziehen um zu ruhen (KORDGES 2009). Die KVs wurden an jedem der 4 Erfassungstermine auf darunter ruhende Reptilien und Amphibien hin untersucht. Die Standorte an denen KVs zum Einsatz kamen sind der **Abbildung 2** zu entnehmen.



Abbildung 2: Lage der Künstlichen Verstecke (grüne Rauten) im UG

Amphibienerfassung

Visuelle und akustische Erfassung

Das Untersuchungsgebiet wurde zu diesem Zweck an 5 Terminen im Zeitraum von Mitte April bis Anfang September 2014 auf ein Vorhandensein von adulten, subadulten und juvenilen Amphibien hin kontrolliert (siehe **Tabelle 2**). Die Termine wurden mit Hinblick auf eine die Beobachtungswahrscheinlichkeit begünstigenden Tageszeit und Witterung ausgewählt (abends, Temperatur oberhalb 5°C, feuchte Witterung). Das zu untersuchende Gelände wurde an jedem Termin mindestens 1,5 Stunden lang zu Fuß abgesprochen und währenddessen visuell und akustisch nach Amphibien abgesucht (vgl. SCHNITTER et al. 2006).

Suche nach potentiellen Laichgewässern

Das Untersuchungsgebiet wurde an 5 Terminen im Zeitraum von Mitte April bis Ende August 2014 auf ein Vorhandensein von Amphibienlaichgewässern (persistente und temporäre Gewässer) hin kontrolliert. Die Gewässersuche wurde parallel zu den Begehungen unternommen. Vorhandene, temporäre Gewässer wurden auf ein Vorhandensein von Amphibienlaich, Larven und ablaichenden, adulten Amphibien hin untersucht. Zusätzlich wurde nach Amphibien im Landhabitat gesucht.

Tabelle 2: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Amphibien.

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
14.04.2014	6,5°C	Leicht	6/8	Leicht bis mäßig
23.05.2014	14 °C	Kein	0/8	Kein
29.06.2014	14 °C	Nach Regen	7/8	Leicht
11.07.2014	17 °C	Kein	7/8	Leicht bis mäßig
31.08.2014	14 °C	Leicht	8/8	Leicht

Fledermauserfassung

Akustische Untersuchung mittels Ultraschalldetektor

An insgesamt 5 Terminen wurde eine akustische Erfassung mittels Ultraschalldetektor (Modell Pettersson D240X) durchgeführt (siehe **Tabelle 3**). Die Begehungen dienen der Erfassung des lokalen Artenspektrums, sowie der Erhebung von Daten, die eine Einschätzung über das Nutzungsverhalten der Fledermäuse in der gegebenen Landschaft ermöglichen (vgl. LIMPENS 1993). Des Weiteren dient die Methode dazu, potentielle Quartierstrukturen auf ein Vorhandensein von Fledermäusen zu untersuchen, sowie Quartiere aufzufinden. Die Kontrollen erfolgten visuell und akustisch und begannen jeweils kurz vor der Abenddämmerung.

Die Rufe vorbeifliegender Individuen wurden, sofern nicht unmittelbar im Feld bestimmbar, mit Hilfe eines wav-Rekorders (Edirol R-09HR oder ZoomH2) aufgezeichnet und anschließend am Computer unter Zuhilfenahme der Software Batsound und Adobe Audition® ausgewertet. Mit Hilfe des Zeitdehner-Detektors in Kombination mit einer Rufanalyse am Computer lassen sich die aufgezeichneten Rufe vorbeifliegender Fledermäuse in den meisten Fällen auf Artniveau bestimmen. Die akustische Bestimmung richtete sich hierbei im Wesentlichen nach SKIBA (2009).

Tabelle 3: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
15.05.2014	k.A.	Kein	8/8	Kein
06.06.2014	15°C	Kein	1/8	Leicht
11.07.2014	17 °C	Kein	7/8	Leicht bis mäßig
18.08.2014	20 °C	Kein	2/8	Kein
01.09.2014	15 °C	Kein	7/8	Leicht

Akustische Untersuchung mittels Horchkisten

Bei den sogenannten Horchkisten handelt es sich um stationäre Ultraschallrekorder, die vollautomatisch die Rufe vorbeifliegender Fledermäuse aufzeichnen. Jede Aufnahme wird dabei mit einem sekundengenauen Zeitstempel versehen und kann später ebenfalls am Computer auf Artniveau bestimmt werden. Horchkisten dienen der Ergänzung des Artenspektrums und ermöglichen zudem eine zeitbasierte Messung der Fledermausaktivität an einem Ort. So können Aktivitätsschwankungen ermittelt werden, die Rückschlüsse auf die Nutzung einer Lokalität durch Fledermäuse zulassen. Als Geräte wurden Miniboxen und Horchboxen der Firma Albotronic eingesetzt.

Nachtfaltererfassung

Visuelle Untersuchung potentieller Futterpflanzen sowie Raupensuche

Die Suche nach Individuen und Futterpflanzen des gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten und im Bundesland Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) (KIEL 2014) wurde in die Fledermausuntersuchung integriert. Zusätzlich wurde im Rahmen der Kontrolle der KV auf Hinweise auf diese Art geachtet.

Vogelerfassung

Brutvogel- und Eulenkartierung

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer Revierkartierung im Jahr 2014 nach SÜDBECK et al. (2005) im Untersuchungsgebiet erfasst. Es wurden insgesamt 6 Begehungen durchgeführt, wobei 2 Begehungen nachts, zur Erfassung der Eulen, mit Hilfe von Klangattrappen durchgeführt wurden (grau hinterlegt). Die Begehungstermine sind in **Tabelle 4** aufgeführt.

Tabelle 4: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Eulen und Brutvögeln.

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
03.04.2014	11 °C	Kein	2/8	Kein
25.04.2014	12 °C	Kein	2/8	Kein
20.05.2014	15 °C	Kein	3/8	Leicht
14.06.2014	16 °C	Kein	8/8	Kein
14.04.2014	6,5°C	Leicht	6/8	Leicht bis mäßig
23.05.2014	14 °C	Kein	0/8	Kein

Rechtliche Grundlagen

Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diese artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*
(Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- *Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung*
- *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*
- *die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie*
- *die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.*

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- *Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung*
- *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*
- *die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.*

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

- (5) *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV*

Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Europäische Rechtsgrundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)

Das BNatSchG nimmt konkret Bezug auf die europäischen artenschutzrechtlichen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie (insbesondere des Artikel 16). Daher werden die artenschutzrechtlichen Regelungen aus der FFH-Richtlinie im Folgenden ebenfalls dargestellt. Die im BNatSchG verwendeten Begriffe werden daher unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben interpretiert. Der Begriff der „Störung“ lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Das Maß der Störung hängt danach von Parametern wie der Intensität, der Dauer und der Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie Einfluss auf die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach Artikel 12 (1) d der FFH-Richtlinie unabhängig von der Absicht des Verursachers verboten. Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedarf ebenfalls einer näheren Definition, ebenso wie erläutert werden muss, wann eine Beschädigung dieser Teillebensräume vorliegt.

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die mit der Paarung bis hin zur Geburt (oder der Eiablage) einer Art verbunden sind. Eingeschlossen sein können Nester und ihre Umgebung, Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren (meist regelmäßig) aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation genutzt werden, Schlafplätze, Verstecke oder Teillebensräume, die der Überwinterung dienen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt.

Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf klar abgrenzbare Örtlichkeiten sinnvoll erscheint.

Auch der Begriff der Beschädigung sollte näher betrachtet werden. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) ist es vor allem die sukzessive Reduzierung der Funktion und damit Bedeutung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die als Beschädigung derselben zu bezeichnen ist. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind in jedem Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion einer (je nach Art tatsächlich oder potentiell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

EU-Vogelschutzrichtlinie

Auch die bereits 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Artenschutz. Sie betreffen zunächst sämtliche wildlebenden Vogelarten. Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie gilt:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

Die Fragen der Absichtlichkeit und der Störung können analog zu den Inhalten des Artikels 12 der FFH-Richtlinie behandelt werden (siehe Kap. 2.2.1). Es gibt keinen Hinweis auf eine hiervon abweichende Auslegung.

Die Ausnahmen von den Verboten des Artikels 5 sind in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Danach gilt:

(1) „Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,

- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.“ Aus den in Artikel 9 geregelten Ausnahmen des strengen Schutzes wildlebender Vogelarten resultiert also zunächst wieder die Pflicht zu prüfen, ob es eine „andere zufriedenstellende Lösung“ zur gewählten Variante gibt. Dies impliziert eine Prüfung tragbarer Alternativen, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten mit sich bringen.

Zudem sind die Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie besonders streng. Wirtschaftliche Interessen, auch wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, reichen für eine Abweichung von den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie nicht aus. Damit wird deutlich, dass eine Abweichung hiervon nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sind hier nicht gleichlautend (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Ergebnisse

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Reptilien-Nachweise erbracht werden. Weder die Suche nach adulten oder juvenilen Tieren, noch die Kontrolle der KV's konnten Hinweise auf Reptilien im UG erbringen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden 2 künstliche Verstecke im Zeitraum April bis Juli entwendet, so dass gegen Ende der Untersuchung nur noch 8 KV kontrolliert wurden.

Da keine Nachweise einer Nutzung des Untersuchungsgebiets durch planungsrelevante Reptilienarten erbracht wurden, ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Reptilien auszuschließen.

Amphibien

Angrenzend an das Untersuchungsgebiet konnten lediglich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Grünfrösche (*Pelophylax kl. esculentus*) aus einem Gartenteich rufend nachgewiesen werden.

Innerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibiennachweise getätigt.

Da keine Nachweise einer Nutzung des Untersuchungsgebiets durch planungsrelevante Amphibienspezies erbracht wurden, ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Amphibien auszuschließen.

Fledermäuse

Während der Begehungen konnte insgesamt 4 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Davon konnte lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) regelmäßig im UG angetroffen werden.

Jedoch scheint es im Untersuchungsjahr nur eine sporadische Nutzung des UGs durch Zwergfledermäuse vor allem zu Beginn der Nacht zu sein. Die Tiere tauchen kurz nach Sonnenuntergang im Bereich der Fläche auf und verschwinden im weiteren Nachtverlauf. Im späten Nachtverlauf sind fast ausschließlich Einzelkontakte oder gar keine Fledermäuse im UG zu hören gewesen. Das Gebiet wird also durch die Zwergfledermaus offenbar als Teiljagdhabitat zu Beginn der Nacht bzw. als Transferhabitat genutzt.

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) konnte nur mit einem Einzelkontakt am Mühlenbach belegt werden.

Für die Arten Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) liegen jeweils 2 Kontakte vor. Der Große Abendsegler konnte im Südosten der Fläche im Umfeld des Mühlenbaches nachgewiesen werden. Beide Individuen nutzten das Gebiet aber offenbar nur als Transferhabitat.

Die Langohrfledermaus hingegen konnte im Bereich der im Südosten befindlichen Gartenflächen jagend entlang einer Gehölzstruktur/Hecke angetroffen werden.

Hinweise auf Quartiere im Untersuchungsgebiet, bzw. unmittelbar angrenzend, konnten nicht gemacht werden. Die genauen Fundpunkte der Detektorbegehungen sind **Karte 1 im Anhang** zu entnehmen. **Tabelle 5** fasst die Ergebnisse zusammen.

Tabelle 5: Bewertung der Fledermausnachweise im UG. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: **§** = besonders geschützt, **§§** = besonders und streng geschützt. **FFH-RI** = Art des Anhangs IV bzw. II der FFH-Richtlinie. **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art, **II** = Durchzügler.

Art & Status (Schutz , FFH-RI, RL NRW)	Bewertung
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) §§, IV, *	Regelmäßiges Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor allem im frühen Nachtverlauf. Die Nachweise der Art liegen bevorzugt in der Nähe des Mühlenbachs und der begleitenden Gehölze und Gartenflächen. Keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten. Ruhestätten von Einzelindividuen nicht auszuschließen.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) §§, IV, V	Zweimalige Einzelnachweise. Im Südosten des Untersuchungsgebiets. Beide Nachweise beschränken sich auf durchfliegende Individuen kurz nach Sonnenuntergang. Keine Hinweise auf mögliche Quartiere. Keine Betroffenheit.

Art & Status (Schutz , FFH-RI, RL NRW)	Bewertung
Langohrfledermaus <i>(Plecotus auritus/austriacus)</i> §§, IV; (V, 2)	Zweimaliger Detektornachweis, sowie Nachweise über eine Horchkiste. Alle Nachweise im Südosten im Bereich der dort befindlichen Gartenflächen bzw. einer Hecke. Potentielles Jagdhabitat dieser Art. Keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten. Ruhestätten von Einzelindividuen nicht auszuschließen.
Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentonii)</i> §§, IV, *	Einmaliger Nachweis eines über dem Mühlenbach im Südwesten fliegenden Individuums im späteren Nachtverlauf. Keine Jagdaktivität, evtl. also Transferhabitat zwischen den Jagdgebieten. Keine Hinweise auf mögliche Quartiere. Keine Betroffenheit.

Keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten im Gebiet. Ruhestätten einzelner kleiner Fledermausarten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Nachtfalter

Im Zuge der Untersuchung konnte im Zentrum der Fläche eine Parzelle mit geeigneten Futterpflanzen (schmalblättrige Weidenröschen), sowie am 08.09.2014 eine Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nachgewiesen werden (siehe **Abbildung 3**).



Abbildung 3: Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*).

Der genaue Fundpunkt der Raupe, sowie der Bestand an Futterpflanzen sind **Karte 2 im Anhang** zu entnehmen. **Tabelle 6** fasst die Ergebnisse zusammen.

Mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Bemerkung: Im Rahmen der letzten Begehung des Geländes am 19.10.2014 wurde festgestellt, dass der Bestand an Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer untergepflügt und damit zerstört wurde.

Tabelle 6: Bewertung der Schmetterlingsnachweise im UG. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt. **FFH-RI** = Art des Anhangs IV bzw. II der FFH-Richtlinie. **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art, **II** = Durchzügler

Art & Status (Schutz , FFH-RI, RL NRW)	Bewertung
Nachtkerzenschwärmer <i>(Proserpinus proserpina)</i> §§, IV, R	Einmaliger Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet über eine Raupe im Spätsommer. Der Nachweis der Art liegt auf einer gartenbaulich genutzten Ackerfläche im Zentrum. Auf der betreffenden Parzelle befand sich ein größerer Bestand an Futterpflanzen, der jedoch im Oktober 2014 untergepflügt und vollständig zerstört wurde. Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten im Gebiet, sowie Tötung einzelner Individuen nicht auszuschließen.

Vögel

Im Zuge der Vogeluntersuchungen konnten insgesamt 6 planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (siehe **Tabelle 7**). Die Dohle (*Corvus monedula*) wird hier als Koloniebrüter mitbetrachtet. Für keine dieser Vogelarten ließ sich aus den Beobachtungen eine Betroffenheit für die entsprechenden Arten ableiten. Ein Brutnachweis konnte für keine der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Die meisten der nachgewiesenen Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat (z. B. Dohle, Rauchschwalbe, Turmfalke).

Es wird davon ausgegangen, dass ubiquitäre Vogelarten, wie Kohlmeise, Amsel, Elster etc. in der Lage sind, im Falle eines Eingriffs auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld auszuweichen. Im Umfeld des Plangebietes sind hierfür geeignete Strukturen vorhanden. Allerdings muss die Entfernung des alten Nestes außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Alle planungsrelevanten Vogelarten die im Rahmen der Erfassung beobachtet werden konnten sind in **Tabelle 7** aufgelistet.

Tabelle 7: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im UG. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art, **II** = Durchzügler.

Art & Status (BNatSchG, RL NRW)	Bewertung
Dohle (<i>Corvus monedula</i>) §, V	Brutverdacht außerhalb des Untersuchungsgebiets. Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (bei allen 4 Begehungen). Eine Beeinträchtigung ist durch die im räumlichen Zusammenhang vorhandenen, bestehenbleibenden Nahrungsflächen und die Siedlungstoleranz der Art auszuschließen. Keine Betroffenheit.
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) §, *	Überflug jeweils eines Individuums an zwei Begehungsterminen. Kein Hinweis auf eine mögliche Brut im Untersuchungsgebiet, da weder eine Kolonie, noch größere Vogelnester vorhanden sind. Als Brutvogel im Untersuchungsgebiet daher auszuschließen. Keine Betroffenheit.
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) §, *	Einmaliger Überflug eines Individuums. Keine Brutkolonien oder populationsrelevanten Nahrungsstätten im Untersuchungsgebiet. Daher ist die Art als Brutvogel im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Keine Betroffenheit.
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) §§, *	Im vorhandenen Baumbestand des Untersuchungsgebiets keine Greifvogelhorste vorhanden. Bodenbrut inmitten des Ortes ausgeschlossen. Da im räumlichen Zusammenhang großflächig geeignete Nahrungshabitate erhalten bleiben, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Keine Betroffenheit.
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) §, 3	Keine Hinweise die einen Brutverdacht in den vorhandenen Bebauungsstrukturen zulassen. Einzelne Individuen nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Ausreichend großräumige Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang vorhanden. Keine Betroffenheit.
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) §§, V	Die Art konnte nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Individuen nutzen das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche. Da im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitläufig geeignete Nahrungshabitate erhalten bleiben ist eine populationsrelevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen. Keine Betroffenheit.

Es ergibt sich keine Betroffenheit der Artengruppe der Vögel, da keine Brutnachweise planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet vorliegen.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Der Vorhabensbereich stellt einen (Teil-)Lebensraum für Fledermaus- und Vogelarten sowie für eine Schmetterlingsart dar. Während des Untersuchungsjahres 2014 konnten keine Amphibien- und Reptiliennachweise im UG getätigt werden.

Tabelle 8 fasst die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten, wie sie sich aus den getätigten Nachweisen ergeben, zusammen.

Tabelle 8: : Tabellarische Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nachgewiesener Arten.

Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt. **FFH-RI** = Art des Anhangs IV bzw. II der FFH-Richtlinie. **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art.

Deutscher Name (wissenschaftl. Name)	RL NRW	Schutz	Betroffenheiten
Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>	*	§§, IV	- Mögliche Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen da einzelne Bäume mit Spalten oder Höhlenansätzen vorhabensbedingt gerodet werden müssen: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten einzelner Individuen, da einzelne Bäume mit Spalten oder Höhlenansätzen vorhabensbedingt gerodet werden: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Großer Abendsegler <i>(Nyctalus noctula)</i>	V	§§, IV	- Keine Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen da keine Hinweise auf Quartiere.: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können derzeit weitgehend ausgeschlossen werden: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Deutscher Name (wissenschaftl. Name)	RL NRW	Schutz	Betroffenheiten
Langohrfledermaus <i>(Plecotus auritus/austriacus)</i>	V, 2	§§, IV	- Mögliche Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen da einzelne Bäume mit Spalten oder Höhlenansätzen vorhabensbedingt gerodet werden müssen: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten einzelner Individuen, da einzelne Bäume mit Spalten oder Höhlenansätzen vorhabensbedingt gerodet werden: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentonii)</i>	*	§§, IV	- Keine Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen da keine Hinweise auf Quartiere.: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können derzeit weitgehend ausgeschlossen werden: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Nachtkerzenschwärmer <i>(Proserpinus proserpina)</i>	R	§§, IV	- Durch die Beseitigung von Futterpflanzen für die Raupen, mögliche Tötung von Individuen der Art (Raupe oder Ei). Durch eine Bearbeitung des Oberbodens könnten Puppen dieser Art im Boden zerstört werden. Mögliches Eintreten der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Für den nachgewiesenen Nachtkerzenschwärmer (Raupe) kann es durch das geplante Vorhaben zu möglichen Beeinträchtigungen kommen. Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie und Artikeln 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Fledermäuse

Vermeidungs-Maßnahme V1: Rodungsarbeiten Fledermäuse allgemein:

Im Rahmen der Entfernung der Gehölze sind zu fällende Bäume, die sich theoretisch als Winterquartiere für Fledermäuse eignen (ab BHD 50 cm mit Stammhöhlen), mittels Sichtkontrolle und Endoskopkamera **im Vorfeld der Maßnahme auf Baumhöhlen** und einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Liegt ein negativer Befund vor, sind die Baumhöhlen zu versiegeln, damit im Zuge der Rodung ein Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden kann. Im Falle eines positiven Befundes sind eine abendliche Ausflugszählung sowie eine Besatzkontrolle der Höhle durchzuführen. Am Höhleneingang wird im Folgenden eine Reuse oder Folienkonstruktion (siehe **Abbildung 4**) installiert, die den Tieren den Ausflug ermöglicht, sie jedoch am Einflug hindert. Diese Maßnahme sollte durch einen erfahrenen Fledermauskundler betreut/durchgeführt werden.



Abbildung 4: Folienkonstruktion an einer Baumhöhle nach DIETZ et al. 2014.

Nachtfalter

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Vermeidungs-Maßnahme V2: Bauzeitenbeschränkung Rodungs- und Erdarbeiten: Durch die Arbeiten im Vorhabensbereich kommt es zur Entfernung der Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (v.a. Weidenröschen) und zur Bearbeitung des Oberbodens. Um eine Zerstörung von Individuen (Falter, Raupen, Eier, Puppen) zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die **beeinträchtigten Strukturen außerhalb der Entwicklungszeit der Raupen im Zeitraum 1. Oktober bis 30. April zu entfernen bzw. zu bearbeiten** (vgl. TRAUTNER et al. 2011). Die Entfernung von Hochstaudenfluren mit den für die Art relevanten Futterpflanzen ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Avifauna allgemein

Vermeidungs-Maßnahme V3: Bauzeitenbeschränkung Rodungsarbeiten Brutvögel allgemein: Durch die Arbeiten im Vorhabensbereich kommt es zur Entfernung von Gehölzen (Obstbäumen, Gebüsch) und zur Bearbeitung des Oberbodens. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die **beeinträchtigten Strukturen außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen bzw. zu bearbeiten. Rodungs- und Bodenarbeiten sollten dementsprechend zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar** durchgeführt werden. Die Entfernung von Gebüsch- und Gehölzbeständen ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dadurch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie vermieden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorkommenden Vogelarten kann im Gebiet durch eine effektive Vermeidungsmaßnahme (V3) ausgeschlossen werden. Für die vorkommenden Fledermausarten, sowie den Nachtkerzenschwärmer kann eine Beeinträchtigung minimiert, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung

Im Vorhabensbereich kann ein Vorkommen potentieller Quartierbäume einzelner übertagender Fledermäuse (Ruhestätten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zudem kommt es zu Eingriffen in den Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers, bei denen sowohl Futterpflanzen, als auch Puppenstadien der Art beseitigt werden. Demzufolge sind ggf. artspezifische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Solche funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Arten, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden bzw. werden könnten. Um die ökologische Funktion der im Vorhabensbereich potentiell vorhandenen Ruhestätten zu wahren, müssen die Maßnahmen **vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden**. Im Folgenden werden CEF-Maßnahmen aufgeführt, die bei rechtzeitiger Durchführung die ökologische Funktion der Ruhestätten erhalten können.

- **CEF-Maßnahme M1: Ersatz von Baumquartieren:** Durch die Rodung des Baumbestandes kommt es zu einem möglichen Verlust von Einzelquartieren. Um den Verlust dieser möglichen Quartiere zu kompensieren, sind vor den Rodungsmaßnahmen im direkten Umfeld am vorhandenen Baumbestand künstliche Fledermausquartiere anzubringen. **Pro nachgewiesenem potentiellm Fledermausquartier in den Bäumen sind 3 Fledermauskästen aufzuhängen.** Es wird die Kombination folgender Kastentypen der Firma Schwegler und/oder Hasselfeldt oder vergleichbarer Modelle anderer Hersteller vorgeschlagen:
Je ein Kasten vom Typ: Kasten 2FN (Schwegler) in Gruppe mit einem Kasten 3FN (Schwegler) und einem Spaltenkasten SPK (Hasselfeldt) oder 1FF (Schwegler).
- **CEF-Maßnahme M2: Anlage von (feuchten) Hochstaudenfluren:** Damit der Verlust der Futterpflanzen im Zentrum des Untersuchungsgebiets ausgeglichen werden kann, sollte im Zuge der Renaturierung des Mühlenbachs im Uferbereich **ein mindestens 3 m breiter Streifen oder Flächen aus Hochstaudenflur** geschaffen werden. Insbesondere die Futterpflanzen der Raupen sind in diesem Bereich anzupflanzen.

Folgende Pflanzenarten sind laut LANUV 2014 als **Futterpflanzen für die Raupen** geeignet:

1. Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*)
2. Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*)
3. Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*)
4. Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
5. Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*)

Diese Flächen sollten sich, wenn möglich, auf der dem Baugebiet abgewandten Seite des neu renaturierten Baches befinden. Auf diese Weise kann ein Eindringen der mobilen Raupen in den Bereich des zukünftigen Baufeldes verhindert werden.

Für diese Flächen sollte ein **Mahdkonzept** erarbeitet werden, das die Struktur des Bestandes sicherstellt und die Funktion des Habitats gewährleistet. Es sollte eine regelmäßige Verjüngung der Staudenfluren durch Pflegeeingriffe im mehrjährigen Abstand sichergestellt werden.

An einem trockenwarmen Standort (Nektarhabitat) sollten weitere, mindestens 3 m breite Streifen oder Flächen mit Hochstaudenflur geschaffen werden, um den adulten Faltern entsprechende Nahrungsressourcen zur Verfügung zu stellen. Günstig wäre ein Mosaik aus angrenzenden Flächen um eine Vernetzung der Teilhabitate zu ermöglichen. Die Falter sind auf blütenreiche Bestände angewiesen.

Folgende Pflanzenarten sind nach RENNWALD (2005) als **Nektarpflanzen für die Falter** geeignet:

1. Pfingstnelke (*Dianthus gratianopolitanus*)
2. Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*)
3. Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*)
4. Gartengeißblatt (*Lonicera caprifolium*)
5. Wiesensalbei (*Salvia pratensis*)

Diese Maßnahmen sind in das Konzept zur geplanten Renaturierung des Mühlenbachs zu integrieren und umzusetzen.

Das folgende Kapitel untersucht nun, ob nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen potentiellen Ruhestätten durch vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tabelle 9 zeigt die vorhabensbedingt betroffenen Arten, und untersucht ob nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.

Tabelle 9: Tabellarische Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nachgewiesener Arten. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: **§** = besonders geschützt, **§§** = besonders und streng geschützt. **FFH-RI** = Art des Anhangs IV bzw. II der FFH-Richtlinie. **RL NRW**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art.

Deutscher Name (wissenschaftl. Name)	RL NRW	Schutz	Betroffenheiten
Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>	*	§§, IV	Der Art werden im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme M1 neue potentielle Quartiere zur Verfügung gestellt, durch Überkompensation des Verlustes potentieller Quartiere kann nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der potentiellen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, und damit in Zusammenhang auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb, und weil eine Tötung weitestgehend vermieden wird (Maßnahmen V1), ausgeschlossen werden.
Langohrfledermaus <i>(Plecotus auritus/austriacus)</i>	V, 2	§§, IV	Der Art werden im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme M1 neue potentielle Quartiere zur Verfügung gestellt, durch Überkompensation des Verlustes potentieller Quartiere kann nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der potentiellen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, und damit in Zusammenhang auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb, und weil eine Tötung weitestgehend vermieden wird (Maßnahmen V1), ausgeschlossen werden.

Deutscher Name (wissenschaftl. Name)	RL NRW	Schutz	Betroffenheiten
Nachtkerzenschwärmer <i>(Proserpinus proserpina)</i>	R	§§, IV	Der Art werden im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme M2 neue Lebensräume zur Verfügung gestellt, durch Überkompensation des Verlustes kann nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, und damit in Zusammenhang auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb, und weil eine Tötung weitestgehend vermieden wird (Maßnahmen V2), ausgeschlossen werden.

Monitoring

Aufgrund der Seltenheit des Nachtkerzenschwärmers wird ein Monitoring zur Erfolgskontrolle auf den neu angelegten Flächen empfohlen.

Dies sollte vor allen Dingen auch eine Überprüfung des Mahdkonzepts und eine Kontrolle der Futterpflanzenbestände beinhalten, da ein stetiger Nachweis des Nachtkerzenschwärmers nicht immer erbracht werden kann.

Fazit

Werden die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 sowie die CEF-Maßnahmen M1 und M2 wie oben beschrieben durchgeführt, können Beeinträchtigungen für die nachgewiesenen Arten vermieden werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

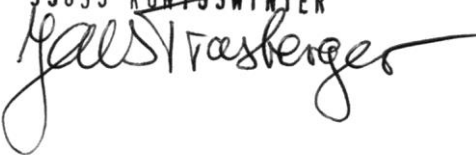
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt es deshalb zu keinem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG, da die Arten nicht durch den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind und eine Tötung weitestgehend vermindert wird.

Deshalb ist eine Überprüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für diese Rahmenplanung in Bornheim Merten nicht notwendig.

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen objektiv und unparteiisch erstellt.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 13. November 2014

BÜRO FÜR FAUNISTIK &
FREILANDFORSCHUNG
JENS TRASBERGER
LAUTERBACHSTRASSE 68
53639 KÖNIGSWINTER


Literatur

- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Laurenti, Bielefeld: 160 S.
- Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 90-97.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- HACHTEL et al. (2009): M. HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85.134 November 2009.
- KIEL, Dr. E.-F. (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertungen des Erhaltungszustandes, Entwurf. Internetquelle Naturschutzfachinformationssystem NRW http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- KORDGES, T. (2009): Zum Einsatz künstlicher Verstecke (KV) bei der Amphibienerfassung; in - M. HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15.
- LANUV (2014): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Artenschutzmaßnahmen für den Nachtkerzenschwärmer <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/massn/108137> (Stand: 18.10.2014)
- LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren, Nyctalus (NF.), Berlin 4, Band 6, S.561-575.
- RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer in Deorpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J. & E. Schröder – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 20, Bundesamt für Naturschutz – Bonn Bad Godesberg. 202-209

SCHNITTER et al. (2006): P. SCHNITTER, C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN, E. SCHRÖDER & BUND-LÄNDERARBEITSKREIS ARTEN (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2, 370 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben. 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage.

SÜDBECK et al. (2005): SÜDBECK P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 2005.

TRAUTNER et al. (2011): TRAUTNER J. & G. Hermann. Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht, NUL 43 (11), 343-349

Anhang

Karte 1: Fundpunkte Fledermäuse 2014

Karte 2: Fundpunkte Nachtkerzenschwärmer 2014

Ausschuss für Stadtentwicklung	03.02.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	755/2014-9
Stand	08.12.2014

Betreff Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen zum barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die Vorlage 396/2013-9 aus der Sitzung am 18.09.2013 wird verwiesen. Danach wurde die Verwaltung beauftragt, finanzielle Mittel für die Bestandsaufnahme zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet Bornheim in den Haushalt 2014 aufzunehmen und ein Konzept sowie dessen Umsetzung und Finanzierung dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzustellen, sofern hinreichende Fördermittel zur Verfügung stehen.

Das Personenbeförderungsgesetz sieht vor, die barrierefreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 zu ermöglichen. Der Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger hat sich mit dem Thema auseinander gesetzt. In mehreren Terminen und unter Einsatz einer Arbeitsgruppe wurden verschiedene Rahmenvorgaben entworfen, um den hohen Koordinations- und Abstimmungsbedarf einheitlich zu gestalten und für die einzelnen Kommunen zu vereinfachen. Mittlerweile wurden die Haltestellen in verschiedene Kategorien eingeteilt (s. Anlage). Weiterhin wurde die Ausstattung der einzelnen Haltestellen festgelegt (s. Anlage). Außerdem hat ein Ingenieurbüro die ungefähren Kosten für den barrierefreien Ausbau der Haltestellen überschlägig ermittelt. Die daraus resultierenden Kosten sind für die nächsten Jahre im Haushalt der Stadt Bornheim angemeldet worden (Projekt 5.000331 Barrierefreie Bushaltestellen). Es hat zusätzlich eine erste Bestandsaufnahme der Haltestellen der Stadt Bornheim stattgefunden.

Nach einer ersten Auswertung dieser Unterlagen, ergibt sich für das Stadtgebiet Bornheim folgende Vorgehensweise:

Bei der Haltestellenkategorisierung gibt es 3 Stück in der Kategorie 1, keine bei Kategorie 2 und 7 in der Kategorie 3. Die restlichen Haltestellen gehören zur Kategorie 4. Das beauftragte Ingenieurbüro sollte für die in der Kategorie 1 befindlichen Bushaltestellen (Rathaus in Bornheim, Alte Schule und Bahnhof in Hersel) den genauen Aufwand (zeitlich wie finanziell) ermitteln. Für diese Haltestellen ist dann ein Förderantrag zu stellen. Entsprechend einer Förderzusage sollte dann auch die Umsetzung der Barrierefreiheit vonstatten gehen. Es wird derzeit allerdings davon ausgegangen, dass eine Förderung nicht mehr in 2015 bereitgestellt wird, da die Fördertöpfe überzeichnet seien. Vielleicht können doch noch die wenigen in Kategorie 1 befindlichen Bushaltestellen (die schon teilweise barrierefrei angelegt sind) gefördert werden. Gleichzeitig sollen auch die in der Kategorie 3 befindlichen Bushaltestellen barrierefrei geplant und für diese entsprechend dem ermittelten Aufwand eine Förderung beantragt werden.

Parallel dazu ist zu prüfen, ob Wartehallen und Sitzgelegenheiten auch über diese Förderung mit gefördert werden können (voraussichtlich nicht, da diese Förderung nur für die Barrierefreiheit ist und Sitzgelegenheiten und Wartehallen nichts mit Barrierefreiheit zu tun haben) oder ob alternative Fördermöglichkeiten in Frage kommen. Gegebenenfalls kann auch mit dem Werbelizenznehmer für die Werbeanlagen Kontakt aufgenommen werden, inwieweit dieser außerhalb seines bestehenden Vertrages bereit ist, weitere Wartehallen aufzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Projekt 5.000331 Barrierefreie Bushaltestellen
2015 210.000 €
2016 bis 2019 je 310.000 €
Voraussichtliche Förderung derzeit 90 % geplant

Anlagen zum Sachverhalt

Präsentation Barrierefreiheit



Barrierefreier ÖPNV im Rhein-Sieg-Kreis

Planungsamt / 61.4

Petra Gloge

Ablauf

- Bericht über die Arbeit der Arbeitsgruppe Barrierefreier ÖPNV im Rhein-Sieg-Kreis
- Entwurf Rahmenvorgaben für einen barrierefreien ÖPNV im Rhein-Sieg-Kreis gemäß PBefG
- Aufbau eines Haltestellenkatasters des VRS

Bericht über die Arbeit der Arbeitsgruppe

Oktober 2013

1. Arbeitsgruppentreffen

Diskussion der Anforderungen der unterschiedlichen Gruppen
Mobilitätseingeschränkter

Erarbeitung eines Entwurfs zu Rahmenvorgaben des Rhein-Sieg-Kreises zur
Erfüllung der Anforderungen des PBefG

2. Arbeitsgruppentreffen

Diskussion des Entwurfs

Einarbeitung der Anregungen aus dem 2. Arbeitsgruppentreffen

Versand des Entwurfs an die Vertreter der Kommunen

↓ Vorstellung und Abstimmung des Entwurfs mit den Kommunen

Juli 2014

Inhalte Entwurf

1. Haltestellen

1.1 Haltestellenkategorien

1.2 Haltestellenausstattung

1.3 Priorisierung des Ausbaus

1.4 Weitere Vorgehensweise Haltestellenausbau

2. Anforderungen an barrierefreie Fahrzeuge (Omnibusse)

3. Anforderungen an eine barrierefreie Fahrgastinformation

4. Anforderungen an einen barrierefreien Service

Vorschlag Haltestellenkategorien

Kategorie 1

- Verknüpfungspunkte (gemäß Nahverkehrsplan) + Haltestellen mit regelmäßigem Angebot und sehr hoher Fahrgastnachfrage (Summe der Ein- und Aussteiger pro Tag und Richtung ≥ 100)

Kategorie 2

- Haltestellen mit regelmäßigem Angebot (Mo-Fr mindestens Stundentakt) und hohem Ausbaubedarf unabhängig von der Fahrgastnachfrage

Kategorie 3

- Haltestellen mit regelmäßigem Angebot und hoher Fahrgastnachfrage (Summe Ein- und Aussteiger pro Tag und Richtung ≥ 50 und < 100)

Kategorie 4

- Haltestellen mit unregelmäßigem Angebot und/oder niedriger Fahrgastnachfrage (Summe Ein- und Aussteiger pro Tag und Richtung < 50)

Kategorie 5

- Haltestellen, die bis auf weiteres nicht ausgebaut werden sollen

Erläuterung zu Kategorie 5

Haltestellen, die bis auf weiteres nicht ausgebaut werden sollen

Gründe: (a) absehbare oder diskutierte Änderung der Verkehrsführung

(b) absehbare oder diskutierte Änderung der Linienführung

(c) Bedienung der Haltestellen im Wesentlichen mit Taxen

Mindestausstattung

Anzuwenden bei jedem Haltestellenaus- bzw. Neubau



Erhöhter Bordstein (18 cm)

Leitstreifen zur Orientierung für
Sehbehinderte

Einstiegfeld zur Markierung der Position für
den Einstieg

Führung der Leitstreifen bis zur nächsten
Querungshilfe

Zugang zur Haltestelle mit einer
durchgängigen Durchgangsbreite von mind.
1,50m

Bei Haltestellen, die ausschliesslich vom
Kleinbus angefahren werden, entfällt die
Notwendigkeit zur Erhöhung der
Bordsteinkante

Ausstattungsmerkmale Kategorie 1

Verknüpfungspunkte (gemäß Nahverkehrsplan) + Haltestellen mit regelmäßigem Angebot und sehr hoher Fahrgastnachfrage



Mindestausstattung sowie

Aufstellfläche mind. 2,50m

Akustische Informationen

Dynamische Abfahrtsanzeiger

Ausreichende Beleuchtung

Überdachte Warteflächen ohne
Beeinträchtigung der Bewegungsflächen
für Fußgänger und Rollstuhlfahrer bzw.
Fahrgäste mit Rollator

Sitzgelegenheiten (ggfs. mit Lehne und
Armstützen)

Zusätzlich sollten **Zentrale
Verknüpfungspunkte** mit
Toilettenanlagen ausgestattet werden.

Ausstattungsmerkmale Kategorie 2

Haltestellen mit regelmäßigem Angebot und niedriger Fahrgastnachfrage, aber hohem Ausbaubedarf



Mindestausstattung

Ausstattungsmerkmale Kategorie 2

Haltestellen mit regelmäßigem Angebot und niedriger Fahrgastnachfrage, aber hohem Ausbaubedarf



Mindestausstattung

Bei Nähe zu einer besonderen Einrichtung für Ältere oder Mobilitätseingeschränkte zusätzlich

Aufstellfläche mind. 2,50m

Ausreichende Beleuchtung

Überdachte Wartefläche ohne Beeinträchtigung der Bewegungsflächen für Fußgänger und Rollstuhlfahrer / Fahrgäste mit Rollator

Sitzgelegenheiten (ggfs. mit Lehne und Armstützen)

Ausstattungsmerkmale Kategorie 3

Haltestellen mit regelmäßigem Angebot und hoher Fahrgastnachfrage



Mindestausstattung sowie

Aufstellfläche mind. 2,50m

Ausreichende Beleuchtung

Überdachte Warteflächen ohne
Beeinträchtigung der Bewegungsflächen
für Fußgänger und Rollstuhlfahrer /
Fahrgäste mit Rollator

Sitzgelegenheiten

Ausstattungsmerkmale Kategorie 4

Haltestellen mit unregelmäßigem Angebot und/oder niedriger Fahrgastnachfrage (Summe Ein- und Aussteiger pro Tag und Richtung < 50)



Mindestausstattung

Vorschlag zur Priorisierung des Ausbaus

Kategorie	Ausbaubedarf	Priorität
1	vordringlich	1
2	vordringlich	2 bzw. in Einzelfällen auch Priorität 1
3	mittelfristig	3
4	nachrangig	4
5	derzeit nicht vorhanden	kein Ausbau

Bei nicht barrierefreier Zuwegung oder fehlenden Platzverhältnissen kann der barrierefreie Ausbau unabhängig von der Kategorie ggf. nur teilweise erfolgen.

Zuordnung der Haltestellen zu den Kategorien (vorläufig)

Stadt/Gemeinde	Alfter	Bad Honnef	Bornheim	Eitorf	Hennef	Königswinter	Lohmar	Much	Meckenheim	Neunkirchen-Seelscheid	Niederkassel	Rheinbach	Ruppichteroth Post	Sankt Augustin	Siegburg	Swisttal	Troisdorf	Wachtberg	Windeck	
Kategorie 1	8	6	3	2	14	14	13	3	11	3	Ausbauprogramm läuft	7	1	17	25	5	Ausbauprogramm läuft	4	0	136
Kategorie 2					2															
Kategorie 3	10	8	8	1	21	15	12	2	10	6		6	3	10	13	6		11	3	
Kategorie 4	8	35	38	57	42	79	80	41	21	24		59	30	54	18	23		33	58	
Kategorie 5	11				41															
	37	49	49	60	120	108	105	46	42	33	44	72	34	81	56	34	112	48	61	1191

Anmerkungen:

Alfter: Grundlage = Fahrgastzählung 2013

Hennef: Zuordnung mit der Stadt Hennef bereits abgestimmt

Rheinb., Meck., Wachtb.: inkl. Erhebungen auf den AVV-Linien in 2012

Windeck: Zahlen der OVAG aus dem Jahr 2004

- Grundlage ist VRS-Erhebung aus dem Jahr 2009 (mit den o.g. Ausnahmen bzw. Ergänzungen)
- haltestellenbezogene Betrachtung (=> nicht unterschieden nach Richtungen)
- Abstimmung muss noch erfolgen, d.h. vor allem Zuordnung der Haltestellen zu den Kategorien 2 und 5
- ein Teil dieser Haltestellen ist bereits ausgebaut

Anforderungen an barrierefreie Fahrzeuge, Information und Service

- In Zuständigkeit der Verkehrsunternehmen

Wichtig

- Fester Bestandteil des ÖPNV im Kreisgebiet sind das Anruf-Sammeltaxi sowie der TaxiBus. Diese Verkehre werden auf konzessionierten Linien nicht mit Bussen, sondern im Wesentlichen mit Taxen (4-Sitzer oder Großraumtaxen für bis zu 8 Fahrgäste) durchgeführt. Diese Verkehre sind durch die bestehenden Möglichkeiten der individuellen Hilfestellung durch den Fahrer wie im Taxigewerbe üblich, heute schon für viele Nutzer barrierefrei. **Allerdings ist ein vollständig barrierefreier ÖPNV dort, wo Taxen zum Einsatz kommen nicht realistisch.** So ist die Nutzung der Taxen mit Elektrorollstuhl nicht möglich. Hier gilt es für die Verkehrsunternehmen zu prüfen, ob in diesen Fällen andere geeignete Fahrzeuge, z.B. durch Kooperation mit Behindertenfahrdiensten, zum Einsatz kommen könnten.)

Wie geht es weiter ?

1. Verabschiedung des Leitfadens und Aufnahme in den Nahverkehrsplan
Zuständigkeit: Kreisverwaltung
2. Zuordnung der Haltestellen zu den einzelnen Kategorien (gemeindebezogenes Vorgehen)
Zuständigkeit: Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kreis und in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern
3. Erarbeitung eines Ausbauprogramms mit verschiedenen Umsetzungsstufen
Zuständigkeit: Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit / Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern

parallel

- **Aufbau eines Haltestellenkatasters in Zusammenarbeit mit dem VRS**

Aufbau Haltestellenkataster

Hintergrund

- Aufbau eines Haltestellenkatasters auf Ebene des VRS mit dem Ziel der Schaffung einer Fahrplanauskunft für barrierefreies Reisen

Nutzung des Infrastrukturatlas des NVR zu Datenerfassung

- System zur Auswertung und Visualisierung von Infrastruktur- und Angebotsdaten
- Enthält Strecken- und Stationsdaten, Fördermaßnahmen, Fahrgastzählraten

- Erweiterung um Belange des Busverkehrs
- Kostenübernahme für technische Umsetzung durch VRS und NVR
- Erfassung und Pflege der Daten durch Aufgabenträger

Aufbau Haltestellenkataster

Nutzen eines Haltestellenkatasters für den Rhein-Sieg-Kreis

1. Haltestellenkataster für den Rhein-Sieg-Kreis mit Überblick über Zustand und Baumaßnahmen aller Haltestellen im Kreisgebiet (abhängig von Datenlieferung seitens der Kommunen)
2. Ergänzung der Angaben zur Barrierefreiheit bzw. Ausstattung im VRS-Haltestellenplan
3. Mittelfristig Fahrplanauskunft für barrierefreies Reisen

Haltestellendarstellung in VRS-Auskunft


NIEDERKASSEL / LÜlsdorf
Ludwigsplatz
503 SB55

 als Starthaltestelle wählen

 als Zielhaltestelle wählen

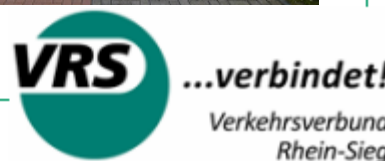
 **Tarifaushang**
 Ausstattung / Barrierefreiheit

nächste Abfahrten

Bus		Abfahrt	Mini
503	Siegburg Bf	08:31	
503	NIEDERKASSEL, Stahlenstr.	09:21	
SB55	Bonn Hauptbahnhof	09:14	



 Ein Problem an dieser Haltestelle melden



Neu

Informationen zur
Ausstattung/Barrierefreiheit

Foto



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ausschuss für Stadtentwicklung	03.02.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	071/2015-9
Stand	09.01.2015

Betreff Mitteilung betr. Kosten für Ölspurbeseitigungen 2013

Sachverhalt

Der Stadtentwicklungsausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 07.01.2015 im Zusammenhang der Beratung des Haushaltes und der Anfrage Nr. 24 beauftragt, die IST-Kosten der Ölspurbeseitigung aus dem Jahr 2013 mitzuteilen.

Die Kosten zur Beseitigung von Ölspuren im Jahre 2013 betrugen rd. 16.000 Euro. Hierbei handelt es sich um angefallene Kosten der Feuerwehr sowie der beauftragten Reinigungsunternehmen, die dem Straßenbaulastträger in Rechnung gestellt wurden und von diesem zu tragen sind.

Die Kosten der Ölspurbeseitigungen, bei denen ein Verursacher und somit Kostenträger bekannt ist, werden direkt vom Reinigungsunternehmen und dem jeweiligen Verursacher abgerechnet und belasten das Budget der Verwaltung somit nicht. Da Art und Umfang von Ölspuren durch nicht ermittelbare Verursacher im Stadtgebiet deutlich zugenommen haben, wurde zur Kostendeckung der Ansatz entsprechend erhöht. Dieser Kalkulation liegen Erfahrungswerte zugrunde.

Ausschuss für Stadtentwicklung	03.02.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	067/2015-9
Stand	08.01.2015

Betreff Mitteilung zur Kanalsanierung Jennerstraße

Sachverhalt

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.01.2015 (Vorlage 760/2014-9) die Verwaltung beauftragt darzustellen, wie der Schul- und Linienbusverkehr nach Hemmerich auch bei einer mehreren Monate dauernden Vollsperrung gewährleistet werden kann und die Bürger in Kardorf und Hemmerich vor Ort über die Baumaßnahmen zu informieren.

Zum aktuellen Sachstand teilt die Verwaltung mit, dass die Baumaßnahmen in der Jennerstraße unter Vollsperrung durchgeführt werden.

Eine mögliche Umleitungsstrecke für den Linien- und Schulbusverkehr wurde ausgearbeitet. Eine Probefahrt ist mit dem Busbetreiber (RVK) für den 13.01.2015 terminiert. Welche Maßnahmen für die Umleitungsstrecke erforderlich werden und ob die angedachte Lösung realisierbar ist, wird sich erst bei der Probefahrt herausstellen.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss in der nächsten Sitzung das Ergebnis mitteilen.

Inhaltsverzeichnis

10/2015, 03.02.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Niederschrift ö. StEA 03.12.2014	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Erweiterung des Plangebiet	
Vorlage 006/2015-7	15
1. Übersichtskarte 006/2015-7	17
2. städtebaulicher Entwurf Variante A 006/2015-7	18
3. städtebaulicher Entwurf Variante B 006/2015-7	19
4. städtebaulicher Entwurf Variante C 006/2015-7	20
5. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 006/2015-7	21
6. (nicht abdrucken) Artenschutzrechtliche Untersuchung 006/2015-7	34
TOP Ö 6 Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet	
Vorlage 755/2014-9	64
Präsentation Barrierefreiheit 755/2014-9	66
TOP Ö 7 Mitteilung betr. Kosten für Ölspurbeseitigungen 2013	
Vorlage ohne Beschluss 071/2015-9	86
TOP Ö 8 Mitteilung zur Kanalsanierung Jennerstraße	
Vorlage ohne Beschluss 067/2015-9	87
Inhaltsverzeichnis	88